



Politische Gemeinde Adlikon
Politische Gemeinde Andelfingen
Politische Gemeinde Henggart

Politische Gemeinde Humlikon
Politische Gemeinde Kleinandelfingen
Politische Gemeinde Thalheim an der Thur

Abstimmung über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur

BELEUCHTENDER BERICHT UND VERTRAG
DER SECHS GEMEINDEN FÜR DIE URNENABSTIMMUNG
VOM 29. NOVEMBER 2020

Bitte aufbewahren: Der beleuchtende Bericht und Vertrag für die Urnenabstimmung vom 29. November 2020 wird jedem Stimmbürger nur einmal per Post zugestellt.

Inhaltsverzeichnis

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
VORBEMERKUNGEN	4
ANTRÄGE DER GEMEINDERÄTE UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN DER SECHS GEMEINDEN	5
1 AUSGANGSLAGE	6
2 VORGEHEN NACH ANNAHME DER GRUNDSATZABSTIMMUNG	7
a Einleitung	7
b Ziele und Rahmenbedingungen für eine Fusion	7
c Projektorganisation und Vorgehen	7
d Projektaufträge	8
3 UMSETZUNG UND AUSWIRKUNGEN DER FUSION	10
a Organisation der neuen Gemeinde	10
b Liegenschaften	15
c Infrastruktur	17
d Gesellschaft	19
e Finanzen	21
4 VERTRAGSBESTIMMUNGEN	26
a Zweck und Gegenstand	26
b Inhalt des Zusammenschlussvertrages	26
5 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND WEITERES VORGEHEN	29
a Fazit der Steuerungsgruppe	29
b Chancen und Risiken einer fusionierten Gemeinde	30
c Weiteres Vorgehen	32
d Was passiert, wenn der Zusammenschlussvertrag abgelehnt wird?	32
6 ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG IM DETAIL	33

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit dem Zusammenschlussvertrag der politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur soll die Fusion der sechs Gemeinden geregelt werden. Der Vertrag sieht die Bildung einer neuen politischen Gemeinde mit dem Namen Andelfingen per 1. Januar 2023 vor. Mit dem Zusammenschluss soll eine starke Gemeinde geschaffen werden, die in der Lage ist, ihre Aufgaben im Interesse der Bevölkerung selbständig, demokratisch, rechtmässig und wirtschaftlich zu erfüllen. Das Fusionsprojekt wird vom Kanton Zürich finanziell unterstützt.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen des Zusammenschlussvertrags basieren auf den Fusionsabklärungen der Steuerungsgruppe, welche umfassende Abklärungen in fünf verschiedenen Projektgruppen tätigte. In die Projektarbeiten waren zahlreiche Behördenmitglieder, Verwaltungsangestellte, Vereinsvertretungen sowie Einwohnerinnen und Einwohner eingebunden. Der vorliegende Zusammenschlussvertrag regelt die für die Organisation und Umsetzung des Gemeindefusions erforderlichen Punkte sowie wichtige inhaltliche Aspekte, die in der neuen Gemeinde zu berücksichtigen sind.

Bei einer Annahme der Vorlage werden die heutigen sechs Gemeinden zu einer neuen politischen Gemeinde Andelfingen. Bei der vorliegenden Gemeindefusion geht zudem das Schulwesen der politischen Gemeinden Henggart und Thalheim an der Thur in die neue Schulgemeinde Andelfingen über.

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch eine oder mehrere politischen Gemeinden findet kein Zusammenschluss statt. Eine weitere Voraussetzung für eine Gemeindefusion ist die Schulfusion. Denn das Gebiet einer Schulgemeinde muss mindestens das Gebiet einer politischen Gemeinde umfassen. D.h. die Gemeindefusion kann nur vollzogen werden, wenn sich die fünf Primarschulen und die Sekundarschule des Gemeindegebiets zu einer neuen Schulgemeinde zusammenschliessen. Parallel zur Abstimmung über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden, findet in allen sechs Gemeinden die Abstimmung zur Schulfusion statt.

VORBEMERKUNGEN

Der beleuchtende Bericht gibt einen sachlichen Überblick über das Vorgehen im Fusionsprojekt sowie dessen Resultate. Er wurde durch die Steuerungsgruppe erarbeitet und verabschiedet.

Wichtiger Hinweis: Jede der sechs Gemeinden (Gemeinderäte und die Rechnungsprüfungskommissionen) hat auf Grundlage des beleuchtenden Berichts und der Vorabklärungen ihren individuellen Antrag (Abstimmungsempfehlung) inkl. deren Begründung erarbeitet. **Der beleuchtende Bericht und Vertrag für die Urnenabstimmung vom 29. November 2020 wird jedem Stimmbürger einmalig zugestellt.** Das Abstimmungsmaterial ist bei der Wohngemeinde zur Einsicht aufgelegt und kann kostenlos nachbestellt werden. Die Unterlagen können auch auf der Fusionswebsite www.fusion-ra.ch heruntergeladen werden.

Die im beleuchtenden Bericht gewählte männliche Schreibform schliesst die weibliche mit ein. Wo möglich wurden geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

ANTRÄGE DER GEMEINDERÄTE UND RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSIONEN DER SECHS GEMEINDEN

Die Abstimmungsfrage, welche zeitgleich in allen sechs Gemeinden der Stimmbevölkerung vorgelegt wird, lautet einheitlich wie folgt:

«Wollen Sie dem Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur zustimmen?»

Die Gemeinderäte der sechs politischen Gemeinden beantragen ihrer jeweiligen Stimmbevölkerung die Abstimmungsfrage wie folgt zu beantworten:

Gemeinderat	Antrag
Politische Gemeinde Adlikon	JA
Politische Gemeinde Andelfingen	NEIN
Politische Gemeinde Henggart	NEIN
Politische Gemeinde Humlikon	JA
Politische Gemeinde Kleinandelfingen	NEIN
Politische Gemeinde Thalheim an der Thur	JA

Die Rechnungsprüfungskommissionen der sechs politischen Gemeinden beantragen ihrer jeweiligen Stimmbevölkerung die Abstimmungsfrage wie folgt zu beantworten:

Rechnungsprüfungskommission	Antrag
Politische Gemeinde Adlikon	JA
Politische Gemeinde Andelfingen	NEIN
Politische Gemeinde Henggart	NEIN
Politische Gemeinde Humlikon	JA
Politische Gemeinde Kleinandelfingen	JA
Politische Gemeinde Thalheim an der Thur	JA

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch eine oder mehrere politischen Gemeinden findet kein Zusammenschluss statt.

1 AUSGANGSLAGE

Die Rahmenbedingungen für kleine, struktur- und finanzschwache Gemeinden sind in den letzten Jahren schwieriger geworden. Die Anforderungen an die öffentlichen Leistungen sind namentlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales stark gestiegen. Der Druck zur «Professionalisierung» macht auch vor den Grenzen der Region Andelfingen nicht Halt und ist mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes weiter gestiegen. Auf der anderen Seite haben sich mit der Reform des Finanzausgleichs 2012 die finanziellen Rahmenbedingungen für strukturschwache Gebiete verschlechtert. Diese Veränderungen und Entwicklungen sind auch für die kleineren Gemeinden und Schulen der Region Andelfingen eine Herausforderung und gefährden langfristig ihre Eigenständigkeit.

Aus diesem Grund haben die Gemeinderäte der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur beschlossen, einen Zusammenschluss ihrer Gemeinden zu prüfen. Ein Zusammenschluss der politischen Gemeinden hätte zwingende Folgen für die Primarschulgemeinden in diesem Gebiet, da das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Gemeindegesetz verlangt, dass das Gebiet einer Schulgemeinde mindestens das Gebiet einer politischen Gemeinde umfasst. D.h. die Fusion der sechs politischen Gemeinden kommt nur dann zustande, wenn sich die fünf Primarschulen und die Sekundarschule des Gemeindegebiets zu einer vereinigten Schulgemeinde zusammenschliessen. Die Schulgemeinden wurden deshalb frühzeitig in das Fusionsprojekt einbezogen.

Die vertiefte Prüfung einer Fusion der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden verbunden mit der Ausarbeitung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Verträge zuhanden der Stimmberechtigten, ist mit einigem Aufwand verbunden. Die Gemeinderäte und Schulpflegen haben daher beschlossen, einen Grundsatzentscheid der Bevölkerung abzuholen. Am 15. April 2018 haben die Stimmberechtigten der involvierten Gemeinden an der Urne den Auftrag erteilt, die Fusionsverhandlungen weiter zu führen und einen Zusammenschlussvertrag für die politischen Gemeinden sowie einen Zusammenschlussvertrag für eine neue Schulgemeinde auszuarbeiten. Diesem Auftrag wird mit der vorliegenden Abstimmungsvorlage für den Zusammenschluss der politischen Gemeinden nachgekommen.

Parallel wird der Stimmbevölkerung in allen sechs Gemeinden die Vorlage über den Zusammenschluss der Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen und Humlikon, der Sekundarschulgemeinde Andelfingen und dem Schulwesen der politischen Gemeinden Henggart und Thalheim an der Thur vorgelegt. Die Fusion der politischen Gemeinden ist nur dann vollziehbar, wenn alle beteiligten Gemeinden dem Zusammenschlussvertrag der politischen Gemeinden sowie dem Zusammenschlussvertrag einer vereinigten Schulgemeinde zustimmen.

2 VORGEHEN NACH ANNAHME DER GRUNDSATZABSTIMMUNG

a Einleitung

Beim vorliegenden Fusionsprojekt handelt es sich um eine sogenannte Kombinationsfusion der politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur. Bei einer Kombinationsfusion schliessen sich die beteiligten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit einer neuen Gemeindeordnung und einer neuen Organisation zusammen. Die heutigen sechs Gemeinden werden aufgelöst bzw. gehen in der neuen politischen Gemeinde auf. Bei der vorliegenden Gemeindefusion geht zudem das Schulwesen der politischen Gemeinde Henggart und Thalheim an der Thur in die neue Schulgemeinde über. Folglich müssen auch die gesamten gesetzlichen Grundlagen (Gemeindeordnung, Verordnungen, Reglemente, etc.) neu ausgearbeitet werden. Im Kanton Zürich wäre dies nach der Fusion der Gemeinden im Stammertal die zweite Kombinationsfusion und die erste mit sechs gleichwertigen Parteien. Der Kanton Zürich unterstützt das Fusionsprojekt finanziell.

b Ziele und Rahmenbedingungen für eine Fusion

Aus Sicht der Behörden macht eine Fusion der politischen Gemeinden Sinn, wenn sie einen Mehrwert für die Bevölkerung schafft. Eine fusionierte Gemeinde soll zudem bessere Angebote und Dienstleistungen ermöglichen und langfristige Entwicklungsperspektiven bieten. Sie soll aber auch eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der finanziellen Situation bringen. Zudem muss auch eine fusionierte Gemeinde bürgernah und kundenfreundlich organisiert sein.

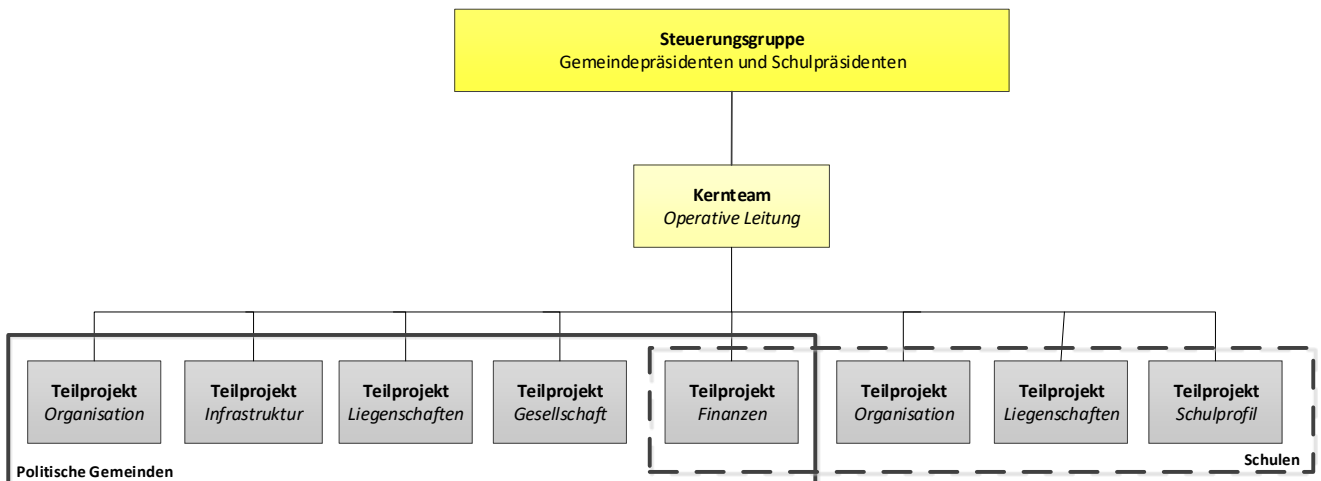
c Projektorganisation und Vorgehen

Das Projekt Fusion Region Andelfingen ist ein Generationenprojekt, welches den Grundstein für eine langfristig als eigenständig überlebensfähige Gemeinde und eine nachhaltige Entwicklung der Region südliches Weinland legen könnte. Unter dem Motto «Die Zukunft unserer Gemeinden in die Hand nehmen» wurde die Ausarbeitung der für die Stimmberechtigten notwendigen Entscheidungsgrundlagen für eine Fusion der politischen Gemeinden einerseits und eine vereinigte Schulgemeinde andererseits in Angriff genommen.

Die Projektverantwortung im Fusionsprojekt Region Andelfingen obliegt der Steuerungsgruppe. Sie besteht aus den Präsidien der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Ihr kommt die strategische Leitung des Fusionsprojektes zu. Die operative Projektleitung hat sie einer Kerngruppe übertragen, die aus je zwei Vertretern der politischen Gemeinden (Hansruedi Jucker, Gemeindepräsident Andelfingen und Marcel Meisterhans, Gemeindepräsident Humlikon) und der Schulen (Peter Stocker, Schulpräsident Sekundarschule Andelfingen und Barbara Kummer, Schulpräsidentin Primarschule Andelfingen) besteht.

Für die fachliche Aufarbeitung der einzelnen Themenfelder wurden verschiedene breit abgestützte Teilprojektgruppen eingesetzt. Im Bereich der politischen Gemeinden sind dies die Teilprojekte Organisation, Gesellschaft, Liegenschaften und Infrastruktur; im Bereich der

Schulen die Teilprojekte Organisation, Schulprofil und Liegenschaften. Die Teilprojekte Finanzen der politischen Gemeinden und der Schulen haben sich zu einem gemeinsamen Teilprojekt zusammengeschlossen, da zahlreiche thematische und finanzielle Verflechtungen bestehen. In den insgesamt acht Teilprojekten arbeiteten rund 80 Personen, u.a. Behördenmitglieder, Verwaltungsangestellte, diverse Fachberater, Vereinsvertretungen sowie Einwohner an der Konkretisierung und Abschätzung möglicher Folgen einer neuen politischen Gemeinde und einer neuen Schulgemeinde in der Region Andelfingen.



d Projektaufträge

Folgende Aufträge wurden von den Teilprojekten der politischen Gemeinden von Herbst 2018 bis Sommer 2019 bearbeitet:

Teilprojekt Organisation

Die Teilprojektgruppe Organisation, zusammengesetzt aus allen sechs Gemeindepräsidenten, weiteren Behördenmitgliedern und Gemeindeschreibern, hatte den Auftrag, Vorschläge für eine mögliche zweckmässige Behörden- und Verwaltungsstruktur für die neue Gemeinde auszuarbeiten. Dies umfasste u.a. die Gemeindeform, die Zusammensetzung der Exekutive, die Ausgestaltung der Kommissionslandschaft sowie die Eckwerte der Verwaltungsstruktur. Zudem klärte das Teilprojekt Organisation den möglichen künftigen Stellenbedarf ab und zeigt auf, welche Auswirkungen eine Fusion auf die interkommunale Zusammenarbeit haben könnte.

Teilprojekt Liegenschaften

Ziel des Teilprojekts Liegenschaften war, ein grobes Nutzungskonzept für die Liegenschaften bei einer fusionierten Gemeinde auszuarbeiten. Dafür wurden zunächst alle Liegenschaften der sechs Gemeinden erhoben und eine Grobeinschätzung zum Zustand und den aktuellen und künftigen Verwendungsmöglichkeiten abgegeben. Zudem beschäftigte sich das Teilprojekt intensiv mit der Standortfrage der künftigen Verwaltung und des Werkhofs.

Teilprojekt Infrastruktur

Das Teilprojekt Infrastruktur hatte die Aufgabe, die Infrastruktur aller sechs Gemeinden zu erfassen und eine Zustandsanalyse durchzuführen sowie eine Grobschätzung des Investiti-

onsbedarfs bei den Infrastrukturanlagen der einzelnen politischen Gemeinden abzugeben. Die Ausarbeitung eines Nutzungskonzepts sollte zudem aufzeigen, ob durch die Fusion zusätzliche Infrastrukturanlagen benötigt werden oder ob es Anlagen gibt, die bei einem Zusammenschluss nicht mehr gebraucht werden. Zusätzlich machte das Teilprojekt Abklärungen betreffend die Kataster belasteter Standorte, die Organisation der Unterhaltsgenossenschaften und die heute betriebenen Schiessanlagen in den sechs Gemeinden.

Teilprojekt Gesellschaft

Das Teilprojekt Gesellschaft, welches sich unter anderem aus Behördenmitgliedern, Verwaltungsangestellten und Personen aus der Bevölkerung (namentlich Vertretungen von Vereinen sowie vom Gewerbe) zusammensetzte, hatte den Auftrag erhalten, Vorschläge für den Gemeindennamen und das Wappen zu erarbeiten. Zudem diskutierten die Mitglieder der Projektgruppe, wie sich eine Fusion auf die Vereine, das Gewerbe und die Traditionen und Anlässe in den bisherigen Gemeinden auswirken könnte. Das Teilprojekt machte sich darüber hinaus Gedanken, was die Identität und das Gemeinschaftsgefühl in einer fusionierten Gemeinde fördern könnte.

Teilprojekt Finanzen

Das Teilprojekt Finanzen hatte die Aufgabe aufzuzeigen, wie sich die finanzielle Ausgangslage der sechs politischen Gemeinden präsentiert, welche finanziellen Folgen sich aus dem Zusammenschluss ergeben und mit welchem Steuereffuss nach einer Fusion mittelfristig zu rechnen wäre. Anhand von Modellrechnungen soll aufgezeigt werden, wie hoch der Steuereffuss für einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss hätte sein müssen, wenn die sechs politischen Gemeinden bereits in den Jahren 2017 und 2018 fusioniert gewesen wären. Auf Basis dieser Berechnungen soll auch die mittelfristige Finanzentwicklung 2019 bis 2023 berechnet werden. Zudem hatte das Teilprojekt Finanzen den Auftrag erhalten, die Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren für die fusionierten Betriebe aufzuzeigen.

Ergebnisse der Teilprojekte

Die Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte sind im Schlussbericht der Steuerungsgruppe der Politischen Gemeinden vom 31. Dezember 2019¹ im Detail darlegt. In allen sechs Gemeinden fanden im Februar 2020 Bevölkerungsworkshops statt, an denen die Einwohner des Fusionsgebietes eingeladen waren, sich über die Resultate der Teilprojektgruppen auszutauschen. Zu diskutieren gaben insbesondere der Gemeindennamen, der künftige Verwaltungsstandort, die Pflege von Vereinen und Traditionen sowie die finanzielle Entwicklung. Die wesentlichen Rückmeldungen aus der Bevölkerung und den Behörden wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Abstimmungsvorlage berücksichtigt.

¹ Der Schlussbericht der Politischen Gemeinden ist auf der Website www.fusion-ra.ch/aktuelles/ abrufbar.

3 UMSETZUNG UND AUSWIRKUNGEN DER FUSION

Nachfolgend ist dargelegt, wie eine fusionierte Gemeinde aus Sicht der Steuerungsgruppe zweckmässig ausgestaltet werden könnte und welche Auswirkungen damit verbunden wären. Die Vorschläge basieren auf den Erfahrungen der Behörden und dem Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Grösse und Voraussetzungen. Die wichtigsten Elemente davon sollen im Zusammenschlussvertrag und anschliessend in der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde festgelegt werden. Den künftigen Gemeindebehörden soll aber ein ausreichender Handlungsspielraum zur Ausgestaltung der neuen Gemeindeorganisation erhalten bleiben.

a Organisation der neuen Gemeinde

Gemeindeform

Die neue Gemeinde soll eine Versammlungsgemeinde sein. Die Versammlungsgemeinde ist aus Sicht der Steuerungsgruppe auch für die neue Gemeindegrösse mit rund 8'600 Einwohner die geeignete Form. Das in allen sechs Gemeinden bewährte Modell könnte bei einer Zusammenführung der politischen Gemeinden stabilisierend wirken und die direkten Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten bleiben erhalten. Durch die Gemeindeversammlung kann auch in der grösser werdenden Gemeinde der direkte Austausch mit der Bevölkerung gepflegt werden, insbesondere, weil der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung über die politischen Geschäfte persönlich informiert und Fragen aus der Bevölkerung direkt beantwortet. Ausserdem bietet die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Möglichkeit, den Puls der Stimmbürger zu spüren.

Behördenorganisation

Der Gemeinderat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Bei einem Gemeinderat mit fünf Mitgliedern wäre eine Vertretung jeder der zu fusionierenden Gemeinden nicht möglich. Mit neun Gemeinderäten würde eine sehr grosse Behörde entstehen, was sich sachlich kaum rechtfertigen liesse. Ein Gemeinderat mit sieben Mitgliedern wäre immer noch eine schlanke Behörde und die Ressorts liessen sich gut verteilen.

In Art. 15 Abs. 1 des Zusammenschlussvertrags wird explizit festgehalten, dass für die erste Legislaturperiode nach Möglichkeit mindestens je ein Vertreter aus den heutigen sechs Gemeinden im neuen Gemeinderat Einsitz haben soll.

Die strategische bzw. politische Führung der neuen Gemeinde ist weiterhin die Aufgabe des Gemeinderats. Die Aufgaben könnten in folgende sieben Ressorts aufgeteilt werden:

- Gemeindepräsidium
- Finanzen und Steuern
- Soziales und Gesellschaft
- Gesundheit
- Bau und Liegenschaften
- Infrastruktur und Werke
- Sicherheit und Verkehr

Für das Gemeindepräsidium wären voraussichtlich 30-40 Stellenprozente und für das Amt eines Gemeinderates 20-30 Stellenprozente aufzuwenden. Über die definitive Gestaltung und Zuteilung der Ressorts wird der neue Gemeinderat entscheiden.

Kommissionslandschaft

Die Anzahl Kommissionen soll grundsätzlich klein gehalten werden. Kommissionen sollen dort zum Einsatz kommen, wo sie den Gemeinderat zeitlich entlasten oder fachlich unterstützen können oder wo eine breitere lokale oder politische Abstützung erwünscht ist. Die Kommissionslandschaft der neuen Gemeinde könnte wie folgt aussehen:

Zwingende, eigenständige Kommission:

- Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 5 Mitgliedern

Mögliche unterstellte Kommissionen:

- Sozialkommission mit 5 Mitgliedern
- Kulturkommission mit 3 Mitgliedern
- Ortskommission mit 18 Mitgliedern

Sozialkommission

Die Sozialkommission soll sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzen, wobei der Vorsitz beim zuständigen Gemeinderat liegen würde. Die Kommissionsmitglieder sollen vom Gemeinderat gewählt werden und wären für die Umsetzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verantwortlich.

Kulturkommission

Die Kulturkommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, wobei der Vorsitz beim zuständigen Gemeinderat liegen würde. Die Kommissionsmitglieder sollen vom Gemeinderat gewählt werden. Die Kulturkommission wäre für die Förderung und Unterstützung kultureller Anlässe in der neuen Gemeinde zuständig und für den Veranstaltungskalender verantwortlich.

Ortskommission (vgl. Art. 17 im Zusammenschlussvertrag)

Durch die Schaffung einer Ortskommission soll sichergestellt werden, dass die Vereine und Gruppierungen auch in Zukunft rasch und unkompliziert ihre Anliegen und Wünsche mit für ihren Ortsteil zuständigen Personen diskutieren können. Die Kommission soll sich aus 18 Mitgliedern zusammensetzen, unterteilt in sechs Untergruppen. Die Mitglieder, drei je Ortsteil, sollen vom Gemeinderat ernannt werden. Die Untergruppen würden ihren Ortsteil in der Organisation und Durchführung örtlicher Traditionen und Anlässe unterstützen. Der Vorsitz der Kommission würde beim zuständigen Gemeinderat liegen.

Über die eigenständigen und unterstellten Kommissionen entscheiden die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde im Rahmen der Gemeindeordnung. Die Bildung von Ausschüssen und beratenden Kommissionen obliegt dem neuen Gemeinderat.

Weitere mögliche Organe

Friedensrichteramt

2021 werden Friedensrichterwahlen durchgeführt. Kommt die Fusion zustande sind die zur Wahl stehenden Personen darüber zu informieren, dass sie nur bis am 31. Dezember 2022 im Amt sein werden. Von Gesetzes wegen können sie nicht länger amten, da ihre Gemeinde nicht mehr existiert, für welche sie ursprünglich gewählt wurden. Eine Amtsdauerverlängerung der aktuellen Friedensrichter ist ausgeschlossen. Mit den Behördenwahlen für die neue Gemeinde am 25. September 2022 soll auch das Friedensrichteramt neu gewählt werden mit einer Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer 2027.

Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros sollen durch den Gemeinderat gewählt werden. Die notwendige Anzahl beträgt aufgrund der zahlreichen Urnenstandorte ca. 40 Mitglieder. In einer ersten Phase sollen die bestehenden Urnenstandorte beibehalten werden.

Übersicht Behörden- und Kommissionsmitglieder

Wenn die Vorschläge der Steuerungsgruppe umgesetzt werden, würde sich die Anzahl Behörden- und Kommissionsmitglieder wie folgt ändern:

Zwingende Behörden	Anzahl Mitglieder		
	Heute	Fusion	Auswirkung
Gemeinderat	30	7	-23
Rechnungsprüfungskommission (RPK)	30	5	-25
Friedensrichter	6	1	-5
Total	66	13	-53

Freiwillige Kommissionen	Anzahl Mitglieder (exkl. GR)		
	Heute	Fusion	Auswirkung
Sozialkommission	10 ²	4	-6
Kulturkommission	8	2	-6
Ortskommission	0	18	+18
Total	18	24	+6

² Fürsorgezweckverband Andelfingen, Fürsorgebehörde Henggart

Verwaltungsorganisation

Bei der Gemeindefusion sollen die sechs bestehende Gemeindeverwaltungen zusammengeführt werden. Die Verwaltung, welche vom Gemeindegemeinschafter zentral geführt werden soll, soll gestützt auf die Ressortverteilung im Gemeinderat in sieben Bereiche gegliedert werden:

- Bereich Finanzen und Steuern
- Bereich Soziales, Gesundheit und Gesellschaft
- Bereich Bau und Liegenschaften
- Bereich Infrastruktur und Werke
- Bereich Sicherheit, Verkehr und Einwohnerkontrolle
- Bereich Betreibungsamt
- Bereich Zivilstandsamt

Das Bauamt und die Fürsorgeaufgaben wären neu komplett in die neue Gemeinde einzugliedern. Falls das Wohn- und Pflegezentrum Rosengarten (WPZ) bis zum Fusionszeitpunkt nicht in eine eigenständige Rechtsform überführt worden ist, würde es ebenfalls in die neue Gemeinde integriert (vgl. dazu auch Ausführungen zu interkommunale Zusammenarbeit). Das Zivilstandsamt und das Betreibungsamt würden in der neuen Gemeinde als eigene Bereiche der Verwaltung angehören. Die Führungsverantwortlichen aller Bereiche wären personell dem Gemeindegemeinschafter unterstellt, fachlich einem oder mehreren Ressortvorstehern. Über die definitive Bildung und Zuteilung der Bereiche zu einem Ressort wird der neue Gemeinderat entscheiden.

Stellenbesetzung in der neuen Verwaltung

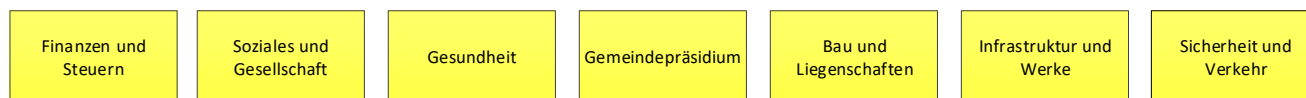
Für die neue Verwaltungsorganisation rechnet die Steuerungsgruppe mit einem leicht höheren Stellenbedarf als heute. Hauptgrund ist die geplante Eingliederung des Bauamtes und der Fürsorge in die neue Gemeinde. Dort fallen die Ausgaben an den Fürsorgezweckverband bzw. an Dritte weg. Die neue Gemeindeverwaltung soll weiterhin Lernende ausbilden. Im künftigen Stellenplan nicht eingerechnet wird das WPZ Rosengarten, da geplant ist, dieses auch nach der Fusion als eigenständige Rechtspersönlichkeit zu führen.

Während den ersten zwei Jahren nach der Gemeindefusion sollen zur Bewältigung der intensiven Aufbauphase keine Stellen abgebaut werden. Zur Entlastung der Behörde, die heute oft noch sehr operativ tätig ist, wird kurzfristig sogar mit dem Aufbau einer zusätzlichen Stelle gerechnet. Vergleiche mit anderen Gemeinden (namentlich die Gemeinden Dietlikon, Gossau und Rümlang) in der Grösse der fusionierten Gemeinde zeigen, dass die Vertragsgemeinden bereits heute schlank aufgestellt sind und durch die Fusion nicht mit wesentlichen Stelleneinsparungen gerechnet werden kann. Erfahrungen aus anderen Fusionsprojekten haben zudem gezeigt, dass sich Effizienzgewinne auf der einen Seite und höhere Anforderungen an Umfang und Qualität von Dienstleistungen in etwa die Waage halten.

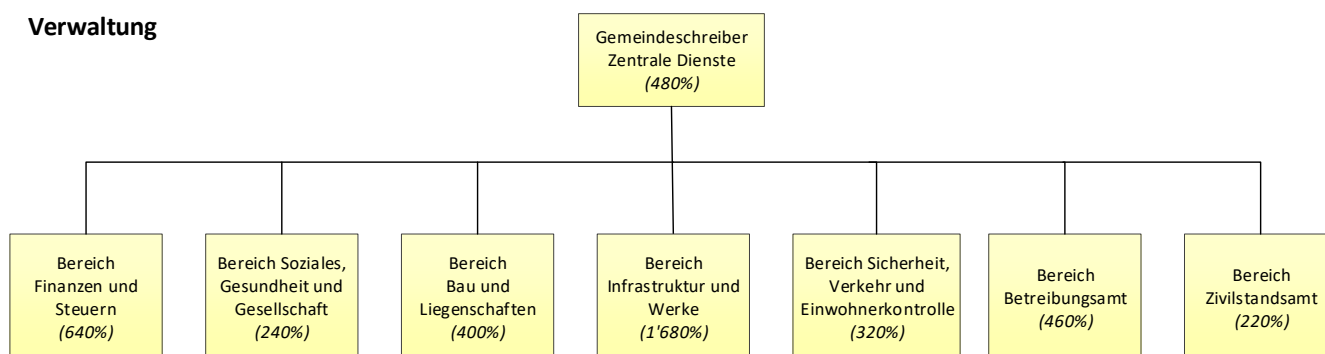
In Art. 19 des Zusammenschlussvertrags wird festgehalten, dass die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden von der neuen Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen werden. Konkret sollen die Anstellungen und Besoldungen bis zum 31. Dezember 2024 garantiert werden. Änderungen bei den Funktionen müssen aber möglich bleiben.

Übersicht Behörden- und Verwaltungsorganisation

Gemeinderat



Verwaltung



In Klammern vorgesehene Stellenprozente pro Bereich

Interkommunale Zusammenarbeit

Derzeit haben in den aus den verschiedenen Gemeinden die Gemeinderäte und weitere Personen Einsitz in einer Vielzahl von Zweckverbänden, welche die verschiedensten Aufgaben für die Gemeinden erledigen. Im Rahmen eines allfälligen Zusammenschlusses der Gemeinden werden einige dieser Zweckverbände sowie verschiedene Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den Vertragsgemeinden hinfällig. Mit einer Fusion könnte die bisher notwendige Anzahl Delegierte in den vielen verschiedenen Organisationen deutlich reduziert werden.

Verschiedene Aufgaben wie Spitex, Jugendarbeit usw. werden weiterhin mit den heutigen Strukturen wahrgenommen. Der Perimeter dieser Organisationen ist grösser als die neue Gemeinde, d.h. die Strukturen bleiben bestehen und die neue Gemeinde tritt die Rechtsnachfolge an.

Im Fürsorgezweckverband Andelfingen, dessen Trägerschaft aus vier an der möglichen Fusion beteiligten Gemeinden besteht (Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen), sind zwei Aufgabengebiete angesiedelt: Zum einen die wirtschaftliche Hilfe und zum anderen die Trägerschaft des WPZ Rosengarten. Sollte die Fusion von den Stimmberechtigten angenommen werden, wäre für den Bereich Fürsorge keine separate Trägerschaft mehr nötig, da diese in die neue Gemeinde integriert würde.

Das WPZ Rosengarten soll aber weiterhin als eigenständige Organisationseinheit ausserhalb der Gemeindeverwaltung geführt werden. Der Zweckverband prüft zurzeit –unabhängig von der Fusion – mögliche alternative Rechtsformen. Er verfolgt einen Zeitplan, der im Fall einer Fusion eine Rechtsformumwandlung per 1. Januar 2023 ermöglicht, so dass das WPZ Rosengarten nicht in die neue Gemeindeverwaltung integriert werden muss (vgl. dazu auch Ausführungen zur Verwaltungsorganisation und Stellenbesetzung in der neuen Verwaltung).

Die neue Gemeinde wird ihr Pflegeversorgungskonzept überarbeiten müssen und in diesem Zusammenhang entscheiden, was mit dem Anschluss von Thalheim an der Thur beim Alters- und Pflegezentrum Stammheim und mit jenem von Henggart beim Alterswohnheim Flaachtal geschehen soll.

b Liegenschaften

Die sechs Gemeinden halten heute 103 gemeindeeigene Liegenschaften, dazu kommen zahlreiche unbebaute Grundstücke. Zusätzlich verfügen die sechs Gemeinden über Liegenschaften und Grundstücke, welche nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden im Wert von insgesamt CHF 27.8 Mio.³ Diese Liegenschaften befinden sich im Finanzvermögen der Gemeinden und sind im Gegensatz zu den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen grundsätzlich frei verwertbar. Die Bewertung des Finanzvermögens wurde konservativ vorgenommen und es kann erfahrungsgemäss mit einem Marktwert gerechnet werden, welcher ca. CHF 5 – 10 Mio. höher liegt (stille Reserven der neuen Gemeinde).

Bei einem Zusammenschluss gehen mit Ausnahme der Schulhäuser der Gemeinden Henggart und Thalheim an der Thur alle Liegenschaften einschliesslich Grundstücke auf die neue Gemeinde über (vgl. Art. 18 im Zusammenschlussvertrag). Die neue Gemeinde würde demzufolge über ein eindrückliches und attraktives Liegenschaftsportfolio verfügen.

Verwaltungsstandort

Nach einer Entscheidung für den Zusammenschluss der sechs politischen Gemeinden sollen die sechs bestehenden Gemeindeverwaltungen zusammengeführt und an einem Standort konzentriert werden. Aus Sicht der Steuerungsgruppe ist ein Verwaltungsstandort zu bevorzugen, weil nur dann die Synergieeffekte einer Gemeindeverwaltung vollumfänglich ausgeschöpft werden können.

Eine Analyse der bestehenden Standorte zeigte, dass sich aufgrund der Lage, Grösse, verkehrstechnischen Erschliessung und den baulichen Möglichkeiten insbesondere das Gemeindehaus in Henggart für eine zentralisierte Gemeindeverwaltung anbietet. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Das Gemeindehaus Henggart liegt 400 Meter vom Bahnhof Henggart entfernt und ist in fünf Minuten zu Fuss erreichbar. Der Verwaltungsstandort Henggart bietet zudem genügend Parkmöglichkeiten an.

Das Gemeindehaus Henggart ist mit den notwendigen Umbauten der einzige bestehende Standort, welcher die notwendige Anzahl Arbeitsplätze für die Kernverwaltung unterbringen kann (vgl. Art. 16 im Zusammenschlussvertrag). Zudem besteht mit dem anliegenden Grundstück die Möglichkeit, bei Bedarf weiter auszubauen.

Als Vorteile einer zentralisierten Verwaltung sieht die Steuerungsgruppe:

- Die Dienstleistungen sind an einem Standort konzentriert.
- Für die Verwaltungsangestellten ist ein rascher und unkomplizierter Informationsaustausch jederzeit möglich.
- Die Entscheidungswege können kurzgehalten werden.
- Die Stellvertretungen vor Ort sind einfach zu organisieren.

³ Basis: Jahresrechnungen 2018 der sechs Gemeinden

- Die räumliche Zusammenführung der Verwaltung stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der neuen Gemeinde.
- Tiefere Immobilienkosten bei nur einem Verwaltungsgebäude

Für eine betriebsfähige zentrale Gemeindeverwaltung per 1. Januar 2023 muss das Gemeindehaus Henggart umgebaut werden. Mithilfe eines Architekturbüros wurden die Möglichkeiten vor Ort evaluiert und provisorische Pläne erstellt, welche die Unterbringung der Arbeitsplätze der Verwaltungsangestellten skizziert. Der Investitionsbedarf liegt gemäss Grobschätzung bei ca. CHF 900'000 und soll durch einen Teil des Kantonsbeitrags (vgl. Kapitel 3e) abgedeckt werden. Der heutige Gemeindesaal soll dabei zwingend als Mehrzweckraum erhalten bleiben.

Neben dem Verwaltungsstandort Henggart sollen die modernen Räumlichkeiten der heutigen Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen weiterhin gemietet (Eigentümerin Genossenschaft Schiterberg) und für Reservearbeitsplätze genutzt und/oder den Zweckverbänden zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze in Bezug auf die zukünftige Nutzung der übrigen Liegenschaften bzw. Grundstücke:

Über die künftige Nutzung der übrigen Liegenschaften in der fusionierten Gemeinde entscheidet der neue Gemeinderat. Über allfällige Veräusserungen befinden der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die neue Gemeinde über ein Liegenschaftsportfolio verfügen wird, das nicht nur für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben ausreichend ist, sondern darüber hinaus Raum für Nutzungen im öffentlichen Interesse bietet. Die frei werdenden Liegenschaften können bspw. den Vereinen der neuen Gemeinde Andelfingen zur Nutzung angeboten werden.

Darüber hinaus sieht die Steuerungsgruppe folgende konkreten Nutzungsmöglichkeiten:

- Das Betreibungsamt soll weiterhin im Schloss Andelfingen bleiben.
- Die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde könnte künftig in der Wylandhalle Henggart oder im Löwensaal in Andelfingen stattfinden. Bei grösserem Platzbedarf stünde auch die Sporthalle in Andelfingen zur Verfügung.
- Pachtland sollte keines veräussert werden. Die Pachtverträge sollen bis zum Ablauf der Vertragsdauer unverändert bleiben. Der Umgang mit dem Pachtland obliegt der Behörde der neuen Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Werkhof

Im Hinblick auf die anstehende Sanierung und den Ausbau des Werkhofs Fuchsenhölzli im Zusammenhang mit dem momentan pausierten Projekt «Gemeinsamer Forst- und Kommunalbetrieb» Gemeinde Andelfingen und Kleinandelfingen, wäre es aus Sicht der Steuerungsgruppe zweckmässig, den Standort für die operative Leitung der Werke (Werkhof- und Forstbetrieb) im neuen Fuchsenhölzli in Andelfingen anzusiedeln. Zudem sollten die Werkgebäude in Thalheim an der Thur und Henggart als Aussenstandorte beibehalten werden. Das Sanierungs- und Ausbauprojekt Fuchsenhölzli wurde aufgrund der laufenden Fusionsabklärungen zurückgestellt. Der Investitionsbedarf für das neue Werkgebäude Fuchsenhölzli für Ausbau und Sanierung beträgt rund CHF 1.5 Mio. Die Sanierung des Werkhofs allein in

der Höhe von rund CHF 300'000 ist in den nächsten Jahren aber auch ohne Fusion oder gemeinsamem Forst- und Kommunalbetrieb (Andelfingen/Kleinandelfingen) fällig.

Auswirkungen der Fusion auf das Grundbuch und die Kaufverträge über Grundstücke

Jedes im Grundbuch aufgenommene Grundstück muss landesweit eindeutig bezeichnet sein. Mit der Fusion erhalten die Grundstücke neue Nummern. Diese Anpassung wird vom zuständigen Notariat automatisch veranlasst; der Grundeigentümer muss hier nicht aktiv werden und trägt dafür auch keine Kosten.

Bei bestehenden Kaufverträgen sind keine Anpassungen erforderlich; es handelt sich um historische Dokumente, die den Rechtszustand zum Zeitpunkt der Beurkundung des Vertrags festhalten. Die Verknüpfung der historischen Grundstücksnummer mit der fusionsbedingt neu festgelegten Grundstücksnummer ist über das Grundbuch problemlos möglich. Bei Grundstücksmutationen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion hängig sind, wird automatisch die neue Grundstücksnummer verwendet.

c Infrastruktur

Infrastrukturanalgen

Die Gemeinden sind innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde für die Infrastrukturanlagen des Abwassers, der Wasserversorgung und der Gemeindestrassen zuständig. Übergeordnet sind die Gemeinden auch ausserhalb der Grenzen der politischen Gemeinde für die Infrastrukturanlagen in Zweckverbänden organisiert, wie die der Abwasserreinigungsanlagen und den Sonderbauwerken (z.B. Rückhaltebecken, Verbandskanäle) und der Wasserversorgung und den Sonderbauwerken (z.B. Reservoirs der Gruppenwasserversorgung, Verbandswasserleitungen). Bei einer Fusion tritt die neue Gemeinde die Rechtsnachfolge in diesen Zweckverbänden an.

Umsetzungsstand GWP/GEP

Bei einem Zusammenschluss der Gemeinden, werden alle bestehenden Infrastrukturanlagen weiterhin benötigt. Die Datenerhebung in den sechs Gemeinden zeigt einen sehr unterschiedlichen Umsetzungsstand der Planungsinstrumente für Abwasser (GEP), Wasser (GWP) und Strassen.

Werterhaltung

Um einen kontinuierlichen Unterhalt der Infrastrukturanlagen sicherzustellen, wurden die jährlichen Investitionen basierend auf dem Wiederbeschaffungswert, der Lebensdauer⁴ und dem prozentualen Wert der einzelnen Werke berechnet. Die Gesamtinvestitionen pro Jahr belaufen sich in den einzelnen Werken auf:

⁴ Die Lebensdauer wurde aufgrund der Publikation «Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife» des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung, sowie Erfahrungen festgelegt.

Kosten [Tausend CHF]	Abwasser	Wasser	Strasse	Spezialob- jekte	Neue Gemeinde
Gemeinden	927	1'516	2'003	67	4'512
Zweckverbände	700	347	0	0	1'047
Total	1'627	1'863	2'003	0	5'560

Für die Werterhaltung der Infrastrukturanlagen, ist somit mit einem jährlichen Investitionsbedarf von rund CHF 5.6 Mio. zu rechnen.

Stromversorgung

Mit Ausnahme der Gemeinde Andelfingen sind die Stromversorgungsbetriebe nicht mehr im Besitz der einzelnen Gemeinden. Das EW Andelfingen wird heute durch das EKZ betrieben und von der Gemeinde Andelfingen verwaltet. Der neuen Gemeinde empfiehlt die Steuerungsgruppe folgenden Umgang mit der Stromversorgung:

- Die Stimmberechtigten der Gemeinde Andelfingen haben sich im Jahr 2014 gegen eine Veräusserung des EW entschieden. Den Stimmberechtigten einer fusionierten Gemeinde steht es frei, diesbezüglich eine Neubeurteilung vorzunehmen. Würde das EW Andelfingen verkauft, müsste die Spezialfinanzierung aufgelöst werden und das Eigenkapital würde der neuen Gemeinde zufallen. Gleiches gilt für den Verkaufserlös.
- Bis zu einer allfälligen Neubeurteilung soll das EW Andelfingen innerhalb der fusionierten Gemeinde weiterhin ein eigenwirtschaftliches Werk mit eigenen Gebühren und Tarifen sein, welches das Dorf Andelfingen mit Strom versorgt.
- Die Verwaltungsdienstleistungen der neuen Gemeinde sollen dem EW Andelfingen als Vollkosten weiterverrechnet werden.
- Nach einer Fusion können die Stimmberechtigten der neuen, fusionierten Gemeinde jedoch frei über eine Veräusserung entscheiden.

Wärmeverbund

Die beiden Fernwärme-Werke in Andelfingen und Humlikon sollen in der neuen Gemeinde grundsätzlich eigenwirtschaftliche Werke mit eigenen Gebühren und Tarifen bleiben, welche die Dörfer Andelfingen und Humlikon weiterhin mit Wärme versorgen.

Die Verwaltungsdienstleistungen der neuen Gemeinde sollen den beiden Werken als Vollkosten weiterverrechnet werden. In der Umsetzungsphase der Fusion soll geprüft werden, ob allenfalls die Reglemente und Tarife dieser beiden Fernwärme-Werke entgegen der heutigen Einschätzung vereinheitlicht und zusammengelegt werden könnten, sofern die heute doch sehr unterschiedlichen finanziellen Ausgangslagen nicht zu einer Erhöhung des Tarifs in einem der beiden Dörfer führen.

Entsorgung

Alle sechs Gemeinden sind dem Zweckverband Kehrrichtorganisation Wyland (KEWY) angeschlossen. Die Entsorgung in den Gemeinden soll vorerst auf dem heutigen Stand beibehalten werden. Bestehende Recyclingplätze sollen ebenfalls bestehen bleiben. Als mittelfristiges Ziel wäre für die neue Gemeinde die Schaffung einer modernen Wertstoffsammelstelle in Betracht zu ziehen.

Belastete Standorte

Im Geografischen Informationssystem (GIS) des Kantons Zürich sind die belasteten Standorte (KbS) der einzelnen Gemeinden eingetragen. Die KbS sind grösstenteils saniert oder nicht überwachungsbedürftig. Vereinzelt haben Gemeinden in ihrer Investitionsplanung bereits finanzielle Mittel für die Untersuchung oder Sanierung eingestellt. Aus Sicht der Steuerungsgruppe ist das Risiko unerwarteter finanzieller Verpflichtungen aus belasteten Standorten für die neue Gemeinde gering.

Unterhaltsgenossenschaften

Die Flurgenossenschaften sind rechtlich eigenständige Organisationen. Die Finanzierung und Mitwirkungen der einzelnen Gemeinden bei den Flurgenossenschaften sind unterschiedlich ausgestaltet. Die Gemeinden Adlikon und Thalheim an der Thur sind in keiner Flurgenossenschaft organisiert. Der Unterhalt und die Finanzierung der Flurstrassen und Drainagen müsste durch die neue Gemeinde sichergestellt werden.

Bei einer positiven Fusionsentscheidung soll die Angleichung der Behandlung von Flurgenossenschaften in der Umsetzungsphase geprüft werden.

d Gesellschaft

Gemeindename

Ein neuer Gemeindename muss den konkreten Vorgaben des Bundes entsprechen (vgl. Verordnung über die geografischen Namen [GeoNV; SR 510.625]). Entscheidend ist, dass ein neuer Name in der ganzen Schweiz eindeutig ist und zu keiner Verwechslung Anlass gibt. Der Name muss einfach schreib- und lesbar sein und allgemein akzeptiert sein. Das Bundesrecht verlangt weiter, dass der Name soweit möglich und sinnvoll in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Sprachregion formuliert ist.

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden verschiedene Namen geprüft und breit vernehmlich. Im Juni 2020 konnte die Bevölkerung in einer Umfrage zur Namenswahl ihre Meinung zum Ausdruck bringen. Die Umfrage hat ergeben, dass die neue Gemeinde Andelfingen heissen soll (vgl. Art. 6 im Zusammenschlussvertrag).

Ortsnamen

Kommt die fusionierte Gemeinde Andelfingen zustande, bleiben die Ortsnamen der einzelnen Dörfer bestehen (vgl. Art. 7 im Zusammenschlussvertrag). Sie werden zu Dorfnamen. Ortseingangstafeln tragen in Klammer den neuen Gemeindennamen, z.B. Henggart (Andelfingen). Die Postleitzahlen und Postanschriften bleiben unverändert. Die Adressen lauten nach wie vor: Vorname, Name, Strasse, PLZ Thalheim an der Thur, Adlikon, etc.

Gemeindewappen

Das Gemeindewappen der neuen Gemeinde Andelfingen sieht wie folgt aus:



Folgende Herleitung führte zur Darstellung des neuen Gemeindewappens:

- Es unterscheidet sich deutlich von allen heutigen Gemeindewappen. Da eine neue Gemeinde mit einem neuen Gemeinamen geschaffen wird, sollte sich auch das Gemeindewappen deutlich von den künftigen Ortswappen unterscheiden.
- Die Hintergrundfarbe des neuen Gemeindewappens strahlt Wärme aus und enthält wichtige prägende Elemente der neuen Gemeinde: Die Weintraube, die Thur und die sechs Sterne als Würdigung der bisherigen Gemeinden.

Die heutigen Gemeindewappen bleiben bei einer Gemeindefusion als Dorfwappen bestehen. Sie verschwinden also keineswegs, sondern werden durch das neue übergeordnete Gemeindewappen ergänzt.

Bürgerrecht der neuen Gemeinde

Die Bürger der bisherigen Gemeinde erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Andelfingen (vgl. Art. 9 im Zusammenschlussvertrag). Das bisherige Bürgerrecht geht in demjenigen der neuen Gemeinde auf. Eine Anpassung (neuer Heimatort) der Ausweise ist nicht notwendig. Sie erfolgt erst dann, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

Auswirkungen der Fusion auf das Vereinsleben und die Freiwilligenarbeit

Die Bevölkerungsworkshops haben gezeigt, dass sich die Erwartungen und Befürchtungen in Bezug auf das Vereinsleben in etwa die Waage halten. Organisieren sich die Vereine gut, so haben sie durchaus die Chance, ihren Einfluss in der neuen Gemeinde gegenüber dem heutigen Status sogar noch zu stärken. Verschiedene Vereinsvertreter und Teilnehmer an den Bevölkerungsworkshops befürchten jedoch, dass die Distanz zwischen den Vereinen und den Behörden in der grösseren Gemeinde zunimmt und der direkte Austausch dadurch schwieriger wird.

Eindeutig ist, dass den Vereinen und damit der Freiwilligenarbeit auch in der künftigen Gemeinde eine grosse Bedeutung zukommt. Sie leisten den Grossteil der Freizeit-, Sport- und Jugendförderungs- sowie Kulturangebote und helfen dadurch massgeblich mit, dass ein vielfältiges und gehaltvolles gesellschaftliches Leben in der vereinigten Gemeinde stattfinden kann. Es ist deshalb wichtig, dass die Behörden der neuen Gemeinde den Vereinen und der

Freiwilligenarbeit Sorge tragen und Rahmenbedingungen schaffen, welche die Tätigkeiten der Vereine fördern und erleichtern.

Durch die Schaffung der Ortskommission (vgl. Art. 17 im Zusammenschlussvertrag) soll sichergestellt werden, dass die Vereine und Gruppierungen auch in Zukunft in ihrem eigenen Dorf rasch und unkompliziert ihre Anliegen und Wünsche mit zuständigen Personen diskutieren können.

Zudem soll den Vereinen eine Besitzstandswahrung für die erste Legislaturperiode gewährt werden (vgl. Art. 21 im Zusammenschlussvertrag). Diese umfasst die heutige finanzielle Unterstützung wie auch die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen. Die erste Legislaturperiode soll dafür genutzt werden, dass die Gemeindebehörden in enger Zusammenarbeit mit Vereinsvertretern ein einheitliches Vereinsförderungskonzept ausarbeiten, das für alle Vereine der neuen Gemeinde gilt.

Auswirkungen der Fusion auf Traditionen und Anlässe

Die örtlichen Traditionen und Anlässe sollen im bisherigen Rahmen stattfinden, solange die Bevölkerung in den Dörfern daran teilnimmt und sich genügend Personen finden, die diese organisieren. Die Behörden der neuen Gemeinde müssen Rahmenbedingungen schaffen, welche die Weiterführung örtlicher Traditionen und Anlässe begünstigen und erleichtern. Auch in diesem Feld kommt der vorgeschlagenen Ortskommission eine äusserst wichtige Funktion zu.

e Finanzen

Finanzielle Ausgangslage

Die Steuerfüsse 2019 zur Finanzierung der Aufgaben der politischen Gemeinden sowie der Primarschulen liegen zwischen 84 und 110 %. Unter Berücksichtigung des Steuerfusses der Sekundarschulgemeinde (20 %) beträgt der Gesamtsteuerfuss 2019 zwischen 104 (Gemeinde Henggart) und 130 % (Gemeinde Adlikon⁵). Damit lagen die Gesamtsteuerfüsse aller sechs Fusionsgemeinden über dem Kantonsmittel der Steuerfüsse (2018 ohne Stadt Zürich) von 100 %.

Die Steuerkraft der sechs Gemeinden liegt 2018 zwischen CHF 1'859 (Gemeinde Adlikon) und CHF 3'646 (Gemeinde Andelfingen) je Einwohner. Auch in Bezug auf die Steuerkraft liegen alle an der Fusion beteiligten Gemeinden unter dem Kantonsmittel der relativen Steuerkraft von CHF 3'721 (2018 ohne Stadt Zürich).

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) je Einwohner zeigt den finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde auf. Alle Gemeinden weisen 2018 ein Nettovermögen aus. Das höchste Nettovermögen fällt in der Gemeinde Thalheim an der Thur an (CHF 8'183 pro Einwohner), das tiefste in Humlikon (CHF 470). In diesen Vermögenswerten sind die Anteile der Schulen berücksichtigt. Insgesamt hätte die fusionierte Gemeinde über ein Nettovermögen von CHF 3'874 pro Einwohner verfügt. Dies ist im kantonalen Vergleich

⁵ Infolge eines Sonderschulfalls musste der Steuerfuss für das Jahr 2019 auf 130 % erhöht werden. Der Steuerfuss 2020 beträgt 124 %.

ein sehr hoher Wert. Im Durchschnitt weisen Gemeinden im Kanton Zürich (2018 ohne Stadt Zürich) ein Nettovermögen von rund CHF 550 aus.

In den Gemeinden werden unterschiedliche Gebühren (Grundgebühren, Mengengebühren und Gebühren für Wasserzähler) erhoben. Die Kosten je m³ Wasser bewegen sich in den Jahren 2016 bis 2018 in den Gemeinden zwischen CHF 0.88 und CHF 6.28. Die Kosten für einen m³ Abwasser bewegen sich zwischen CHF 1.78 (Gemeinde Andelfingen, 2018) und CHF 5.20 (Gemeinde Humlikon, 2017).

Finanzielle Auswirkungen der Fusion

Die finanziellen Auswirkungen der Gemeindefusion lassen sich mittels Modellrechnungen abschätzen. Basierend auf den Rechnungen 2017 und 2018 der sechs politischen Gemeinden wurden Modellrechnungen erstellt, die zeigen wie hoch der Steuerfuss für einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss hätte sein müssen, wenn die sechs politischen Gemeinden bereits in den Jahren 2017 und 2018 fusioniert gewesen wären. Um das Szenario eines Zusammenschlusses aufzuzeigen, wurde ein konsolidierter Finanzplan erstellt. Als Basis dafür dienten:

- Konsolidierte und korrigierte Modellrechnung 2018
- Budgets 2019 und 2020 der einzelnen Gemeinden
- Investitionsplanung 2019 – 2023 der einzelnen Gemeinden
- Neu berechnete Finanzausgleichsbeiträge

Im konsolidierten Finanzplan wurden mögliche Einsparungen aus dem Nutzen von Synergien im Umfang von rund CHF 1.3 Mio. pro Jahr berücksichtigt.

Die Modellrechnungen zeigen: Wären die Schulen und die politischen Gemeinden bereits 2017 und 2018 fusioniert gewesen, hätte 2017 ein Gesamtsteuerfuss von 99 % (Schulgemeinde 64 %, politische Gemeinde 35 %) und 2018 von 101 % (Schulgemeinde 67 %, politische Gemeinde 34 %) für eine ausgeglichene Rechnung gereicht.

Eine Gemeindefusion würde die Vereinheitlichung der Gebühren (u.a. Wasser und Abwasser) erlauben. Aufgrund der Spezialfinanzierungskonten Wasser und Abwasser, welche Reserven ausweisen, kann die neue Gemeinde Andelfingen diesbezüglich mit einer guten finanziellen Basis starten.

Im Rahmen der Fusionsabklärungen konnten Synergiemöglichkeiten aus den verschiedensten Bereichen ermittelt werden. Grobe Berechnungen weisen wesentliche Aufwandreduktionen bei der Legislative (zwei Gemeindeversammlungen), beim Gemeinderat (mit sieben Mitglieder), bei weiteren Behörden (nur noch eine RPK und eine Revisionsstelle) oder bei der Gemeindeverwaltung (Professionalisierung und Qualitätssteigerung der Dienstleistungen) auf.

Finanzausgleich

Im Kanton Zürich weisen die Gemeinden hinsichtlich Steuer- bzw. Ertragskraft und Kosten grosse Unterschiede auf. Mit dem kantonalen Finanzausgleich sollen diese Unterschiede vermindert werden. Der Finanzausgleich stellt sicher, dass alle Gemeinden über die notwendigen Ressourcen zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung verfügen. Der Finanzausgleich besteht aus einem Ressourcenausgleich sowie einem Ausgleich von Sonderlasten

(demografisch und geo-topografisch), welche von den Gemeinden nicht oder nur wenig beeinflusst werden können.

Der Zusammenschluss der sechs Gemeinden würde die Finanzausgleichszahlungen verändern. Die neue Gemeinde Andelfingen würde einen tieferen Ressourcenzuschuss erhalten, weil in der fusionierten Gemeinde mit einem tieferen Steuerfuss gerechnet wird (Reduktion von CHF 680'000; 2018). Der demografische Sonderlastenausgleich würde sich ebenfalls reduzieren (Reduktion von CHF 150'000; 2018), weil bei der fusionierten Gemeinde der Anteil an Jugendlichen unter 20 Jahren an der Gesamtbevölkerung sinkt. Es muss aber sowieso davon ausgegangen werden, dass ab 2022 auch ohne Fusion keine demografischen Sonderlastenausgleiche mehr in die sechs Gemeinden fliessen. Der geo-topografische Sonderlastenausgleich würde für die neue Gemeinde künftig komplett ausfallen, weil das neue Gemeindegebiet die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt (Reduktion um CHF 380'000; 2018).

Mittelfristige Finanzentwicklung

Aus der Finanzstatistik des Kantons ist ersichtlich, dass die Gemeinden (politische Gemeinden und Schulen) in den letzten 20 Jahren durchschnittlich jährlich ca. CHF 8.4 Mio. Bruttoinvestitionen getätigt haben. Da die Infrastruktur der politischen und der Schulgemeinden auf einem guten Stand ist, wurden in der mittelfristigen Finanzplanung der neuen Gemeinde CHF 6.63 Mio. Nettoinvestitionen jährlich berücksichtigt. Die geplanten Nettoinvestitionen 2019 bis 2023 von CHF 32.8 Mio. können zu rund 50 % aus der laufenden Rechnung selbst finanziert werden. Die andere Hälfte würde über den Abbau des hohen Vermögens finanziert. Dies führte bis 2023 zu einer Reduktion des Nettovermögens von CHF 28.3 Mio. (2018) auf ca. CHF 12.8 Mio. Auch danach verfügt die neue Gemeinde immer noch über ein überdurchschnittlich hohes Nettovermögen pro Einwohner.

Gemäss den Berechnungen zur mittelfristigen Finanzentwicklung bis 2023 dürfte bei einer Fusion der politischen und der Schulgemeinden ein Gesamtsteuerfuss von 101 % mittelfristig Bestand haben.

Aktuelle Gesamtsteuerfüsse und Gesamtsteuerfuss neu, wenn die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden fusionieren

	Adlikon	Andelfingen	Henggart	Humlikon	Kleinandelfingen	Thalheim an der Thur
Gesamtsteuerfuss 2019	130%	112%	104%	123%	110%	105%
Politische Gemeinde	62%	49%	32%	50%	47%	37%
Primar- und Sekundarschulgemeinde	68%	63%	72%	73%	63%	68%
Steuerfuss nach Fusion der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden						
Politische Gemeinde	34%					
Schulgemeinde	67%					
Gesamtsteuerfuss neu	101%					

Aktuelle Gesamtsteuerfüsse und Gesamtsteuerfüsse neu, wenn nur die Schulgemeinden fusionieren

	Adlikon	Andelfingen	Henggart	Humlikon	Kleinandelfingen	Thalheim an der Thur
Gesamtsteuerfuss 2019	130%	112%	104%	123%	110%	105%
Politische Gemeinde	62%	49%	32%	50%	47%	37%
Primar- und Sekundar- schulgemeinde	68%	63%	72%	73%	63%	68%
Steuerfuss nach Fusion nur der Schulgemeinden						
Politische Gemeinde	62%	49%	32%	50%	47%	37%
Schulgemeinde	67%					
Gesamtsteuerfuss neu	129%	116%	99%	117%	114%	104%

Umsetzungskosten

In den Berechnungen der mittelfristigen Finanzentwicklung sind die folgenden einmaligen Umsetzungskosten für den Zusammenschluss der Gemeinden nicht berücksichtigt:

Annahme einmaliger Aufwand in der Erfolgsrechnung	In CHF
Konsolidierung der Gemeinderechnungen, Zusammenführung der GIS, neue Programme, Auflösung von Verträgen, Erstellung der zum Start notwendigen Verordnungen und Reglemente, etc.	900'000
Umsetzungskapazitäten 2021 – 2024	300'000
Externe Projektleitung für Umsetzung 2021/2022	500'000
Total	1'700'000

Annahme einmaliger Aufwand in der Investitionsrechnung	In CHF
Informatik	500'000
Ausbau Verwaltungsgebäude Henggart (Büro, Archiv)	900'000
Total	1'400'000

Kantonsbeiträge

Der Kanton Zürich unterstützt die Gemeindefusion in der Region Andelfingen mit einem finanziellen Beitrag, welcher bei einer Annahme der Fusionsvorlage im Jahr 2023 einmalig ausbezahlt wird. Der Kantonsbeitrag für die Gemeindefusion beträgt gemäss Verfügung vom 7. Juli 2020 des Gemeindeamtes Kanton Zürichs CHF 4'070'177. Konkret setzt sich dieser Betrag wie folgt zusammen:

Beitragsberechnung	In CHF
Beitrag an die Projektkosten	180'000
Zusammenschlussbeitrag	1'750'000
Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich	2'140'177
Total Kantonsbeitrag bei Annahme der Fusionsvorlage	4'070'177

Der Projektkostenbeitrag dient zur Abgeltung der Projektarbeiten, welche im Vorfeld einer Fusion anfallen (Pauschalbeitrag). Der Zusammenschlussbeitrag ist ein Pauschalbeitrag, welcher sich an der Anzahl der beteiligten Gemeinden am Fusionsprojekt orientiert. Der Besitzstandsbeitrag des Finanzausgleichs soll die Einbussen von heutigen Ausgleichszahlungen, welche in der neuen Gemeinde nicht mehr ausbezahlt würden, ausgleichen.

Bei einer Ablehnung der Fusionsvorlage würde der Kanton Zürich einzig einen reduzierten Projektkostenbeitrag von CHF 135'000 auszahlen (75 % von CHF 180'000).

Fazit

Die neue Gemeinde Andelfingen dürfte bei der Fusion einen Gesamtsteuerfuss von 101 % ausweisen. Dieser liegt 2020 mit Ausnahme der Gemeinde Henggart (100 %) in allen Gemeinden höher (Adlikon 124 %, Andelfingen 112 %, Humlikon 123 %, Kleinandelfingen 110 %, Thalheim an der Thur 102 %).

Mit einem Steuerfuss von 101 % kann die neue Gemeinde die Aufgaben erfüllen und erzielt einen Cashflow (Selbstfinanzierung) für künftige Investitionen. Dieser Cashflow wird jedoch nicht ausreichen, um die anstehenden Investitionen zu finanzieren. Das ist mittelfristig unproblematisch, weil die neue Gemeinde über ein hohes Nettovermögen verfügt, das zur Finanzierung von Investitionen massvoll abgebaut werden kann. Ausserdem wird gut die Hälfte der geplanten Investitionen nicht über Steuern, sondern über Gebühren finanziert. Langfristig ist es jedoch zwingend, weitere Synergiepotenziale in den Bereichen Organisation und Liegenschaften zu nutzen, um die Selbstfinanzierung zu verbessern.

4 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

a Zweck und Gegenstand

Der Zusammenschlussvertrag ist die verbindliche Absichtserklärung aller Fusionspartner (d.h. der sechs politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur) sich zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschliessen. Er regelt die Übergangsphase nach einer allfälligen Annahme der Fusionsvorlage durch die Stimmbevölkerung bis zum operativen Start der neuen Gemeinde Andelfingen am 1. Januar 2023. Der Zusammenschlussvertrag gibt die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die fusionierte Gemeinde vor, welche in der neu zu erarbeitenden Gemeindeordnung zwingend zu berücksichtigen sind. Die neue Gemeindeordnung, welche die Organisation und Funktionsweise der neuen Gemeinde im Detail regeln wird, soll der Stimmbevölkerung der beteiligten Gemeinden bei einer allfälligen Annahme der vorliegenden Fusionsvorlage, am 28. November 2021 an der Urne zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Zusammenschlussvertrag ist auf dem Musterzusammenschlussvertrag des Gemeindeamts des Kantons Zürich aufgebaut. Inhaltlich gibt er die Ergebnisse der Auslegeordnung (vgl. Kapitel 3) wieder. Der Zusammenschlussvertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich einer Vorprüfung unterzogen und in der vorliegenden Form als genehmigungsfähig taxiert.

b Inhalt des Zusammenschlussvertrages

Nachfolgend sind sämtliche Artikel aus dem Zusammenschlussvertrag zusammengefasst:

Artikel	Inhalt
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	Vereinbarung für einen Zusammenschluss der sechs Gemeinden zu einer neuen politischen Gemeinde
Art. 2 Gegenstand	Vertrag regelt Organisation und Umsetzung des Zusammenschlusses
Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses	1. Januar 2023
Art. 4 Treuepflicht	Verpflichtung für Gemeinden, nach Zustimmung der Stimmberechtigten zu diesem Vertrag keine Handlungen vorzunehmen, die dem Vertrag zuwiderlaufen
Art. 5 Übergangsbehörde	Zusammensetzung: die Präsidentin und die Präsidenten der Vertragsgemeinden sowie die Gemeindegeschreiberinnen und Gemeindegeschreiber der Vertragsgemeinden als beratende Stimme Aufgabe: Organisation und Koordination des Zusammenschlusses, Antragstellung an die Stimmberechtigten

Artikel	Inhalt
2. Name, Wappen und Bürgerrecht	
Art. 6 Gemeindegemeinde	Andelfingen
Art. 7 Ortsnamen	Bleiben grundsätzlich erhalten
Art. 8 Wappen	Neues Wappen (vgl. Kapitel 3d Gesellschaft)
Art. 9 Bürgerrecht	Andelfingen
3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss	
Art. 10 Wahlleitung	Gemeinde Andelfingen
Art. 11 Abstimmung Gemeindeordnung	28. November 2021
Art. 12 Wahlen	Erster Wahlgang 25. September 2022 <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindevorstand – Rechnungsprüfungskommission – Friedensrichter
Art. 13 Beschluss des ersten Budgets	28. November 2022
4. Organisation der neuen Gemeinde	
Art. 14 Stimmberechtigte	Weiterhin Beschlüsse durch Gemeindeversammlung und an der Urne
Art. 15 Behörden	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern – Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern
Art. 16 Verwaltung	Die Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde befindet sich in Henggart
Art. 17 Ortskommission	Dem Gemeinderat unterstellte Kommission mit der Aufgabe die Organisation und Durchführung örtlicher Traditionen und Anlässe zu unterstützen
5. Rechtsnachfolge	
Art. 18 Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsnachfolge durch neue Gemeinde – Sämtliche Aktiven und Passiven (inkl. Grundstücke) gehen per 1. Januar 2023 an die neue Gemeinde über
Art. 19 Personal	<ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten werden übernommen und die geleisteten Dienstjahre angerechnet – Die Anstellungen und Besoldungen werden bis am 31. Dezember 2024 garantiert – Stellenplan und Funktionen werden im Hinblick auf den Zusammenschluss überprüft und allenfalls neu festgelegt
Art. 20 Interkommunale Zusammenarbeit	Rechtsnachfolge durch neue Gemeinde

Artikel	Inhalt
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 21 Besitzstandswahrung Vereine	Die bestehenden Mietverhältnisse und wiederkehrenden Beiträge an die lokalen Vereine werden bis am 31. Dezember 2026 garantiert
Art. 22 Zustandekommen des Vertrages	Zustimmung der Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde ist notwendig
Art. 23 Erlasse	Vor Inkrafttreten der neuen Gemeinde werden folgende kommunalen Erlasse an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet: <ul style="list-style-type: none"> - Personalverordnung - Entschädigungsverordnung - Allgemeine Gebührenverordnung - Wasser-, Abwasser- und Abfallverordnung
Art. 24 Raumpläne	Bau- und Zonenordnungen sowie Richtpläne behalten während der Übergangszeit innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit
Art. 25 Genehmigung Jahresrechnung	Rechnungen 2022 werden durch RPK der neuen Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen
Art. 26 Hängige Geschäfte	Übernahme durch neue Gemeinde
Art. 27 Kostenverteiler	(Kosten im Zusammenhang mit Vollzug) im Verhältnis zur Einwohnerzahl
7. Anhang	
<ul style="list-style-type: none"> - Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde - Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden - Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit - Verzeichnis Vereinsbeiträge (inkl. Infrastruktur/Mietverhältnisse) - Darstellung des neuen Wappens - Bilanzen der Vertragsgemeinden - Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.) 	

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND WEITERES VORGEHEN

a Fazit der Steuerungsgruppe

Die Voraussetzungen für eine Fusion der sechs politischen Gemeinden sind sowohl aus geografischer, soziodemografischer, organisatorischer als auch finanzieller Hinsicht gut bis sehr gut. Eine Fusion ist ein Generationenprojekt, dessen Wert erst mittel- bis langfristig voll zum Tragen kommen wird. In den ersten Jahren ist eine Fusion mit Aufwand, mit Veränderungen und diversen Unsicherheiten für Bevölkerung, Behörden und Verwaltungsangestellte verbunden.

Aus Sicht der Steuerungsgruppe ist es deshalb wichtig, bei einer Fusion die Gemeinde langsam, aber stetig zu einer neuen starken Einheit wachsen zu lassen. Die Vielfalt nach Innen soll bewusst gepflegt werden. Die einzelnen Dörfer bleiben in ihrer Einzigartigkeit bestehen, sollen aber bewusst und identitätsstiftend zu einem gemeinsamen Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum entwickelt werden. Vergleiche mit anderen Gemeinden stimmen die Steuerungsgruppe zuversichtlich, dass es auch in dieser Gemeindegrösse möglich ist, nahe bei der Bevölkerung zu politisieren und ein aktives Dorfleben zu pflegen.

Die Steuerungsgruppe erwartet, dass sich bei einer Fusion durch die Zentralisierung der Verwaltung, die entsprechende Optimierung der Betriebsabläufe sowie eine konsequente Nutzung von Synergien ein Mehrwert für die Bevölkerung in Bezug auf Umfang, Qualität und Effizienz der Dienstleistungen ergibt. Eine Gemeinde in dieser Grösse wird auch künftig alle wichtigen Dienstleistungen eigenständig vor Ort erbringen können. Zudem besteht die Chance in der regionalen Zusammenarbeit eine prägende Rolle einzunehmen.

Mittelfristig kann sich eine fusionierte Gemeinde durch ihre professionelle Struktur und Organisation sowohl bei den Behörden als auch in der Verwaltung profilieren. Das macht sie einerseits attraktiv für Personen, die sich in einer Behörde engagieren möchten, weil eine professionelle Organisation die Miliztauglichkeit der Behördenämter stärkt. Es macht sie aber auch als Arbeitgeberin attraktiv für qualifizierte Verwaltungsangestellte, die in der Gemeinde eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen wollen.

Langfristig überzeugt eine fusionierte Gemeinde durch ihre wirtschaftliche und finanzielle Stabilität. Aus Sicht der Steuerungsgruppe hat die neue Gemeinde Andelfingen eine ideale Grösse, um die stetig wachsenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sowie den Ansprüchen der Bevölkerung nachhaltig erfüllen zu können. Das sind gute Voraussetzungen, um die attraktiven Lebensbedingungen in vielfältiger Umgebung, welche die Gemeinde auszeichnen, zum Wohl der Bevölkerung zu schützen und zu stärken.

Eine Fusion hätte aus Sicht der Steuerungsgruppe auch Auswirkungen über die neue Gemeindegrenze hinaus. Mit der Vereinigung entsteht die mit Abstand grösste Gemeinde im Bezirk Andelfingen. Damit erhält die neue Gemeinde Andelfingen nicht nur eine wichtige Zentrumsfunktion, sondern auch eine starke Stimme in regionalen und kantonalen Angelegenheiten.

b Chancen und Risiken einer fusionierten Gemeinde

Aus Sicht der Steuerungsgruppe ergeben sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Abklärungsarbeiten folgende Chancen und Risiken für die neue Gemeinde Andelfingen:

Chancen

«Lebendige Gemeinde mit vielfältigem Angebot von hoher Qualität»

- Entwickeln einer neuen Identität «Wir von der Gemeinde Andelfingen»
 - Qualitatives Wachstum von Bevölkerung und Arbeitsplätzen
 - Reiches kulturelles Angebot für alle Ortschaften
 - Stärken der Anlässe und Aktivitäten durch mehr Besucher
 - Vielfältige, spannende Zusammenarbeit mit vielen Vereinen und Gruppierungen
 - Ausbau des Angebots für die Jugend und die Senioren wird erleichtert
 - Professionelle Strukturen für die Anliegen der Vereine und Gruppierungen
 - Freiwerdende Liegenschaften für andere Nutzung, Vermietung, Verkauf
 - Attraktiver und breit abgestützter Steuerfuss für Alle
-

Gemeindestruktur, Behörden und die Verwaltung

-
- Nutzung von Synergien bei der Verwaltungsorganisation und der Liegenschaftsbewirtschaftung
 - Grössere Kandidatenauswahl für Gemeinderat und Kommissionen
 - Verwaltung mit allen Dienstleistungen an einem Ort
 - Kompetente Fachpersonen und Stellvertretungen in allen Abteilungen
 - Zentrale Organisationsentwicklung für zukünftige Dienstleistungen
 - Vereinfachung der Strukturen durch die Auflösung einiger Zweckverbände
 - Möglichkeit sämtliche Probleme im Bereich Liegenschaften sowie deren Organisation konsequent und optimal «in einem Schritt» anzupacken
 - Reduktion von unwirtschaftlichen Mehrspurigkeiten
-

Gemeindeentwicklung

-
- Gemeinsame Entwicklung der Region zur Förderung des Wachstums
 - Gemeinsame Raumplanung
 - Stärkerer Verhandlungspartner im Thema öffentlicher Verkehr
 - Gemeinsame Finanz, Investitions- und Steuerfussplanung
 - Grösseres Finanzvolumen bringt mehr Stabilität
 - Grössere Investitionen lassen sich leichter finanzieren
 - Gemeindeübergreifende Liegenschaftsstrategie
-
-

- Mehr Gewicht gegenüber Kanton
 - Flächendeckende Erarbeitung und Harmonisierung von Generellen Wasserplänen (GWP) und Entwässerungsplänen (GEP)
-

Risiken

«Anonyme Schlafgemeinde»

- Verlust der Eigenständigkeiten der Ortschaften
 - Verlust des Dorfcharakters
 - Grössere Distanz der Bevölkerung zu den Behörden
 - Längere Wege zur Gemeindeverwaltung
 - Tiefere relative Beteiligung der Stimmbevölkerung an der Gemeindeversammlung
-

Gemeindebehörden und die Verwaltung

- Keine Garantie, dass alle Fusionsgemeinden im Gemeinderat vertreten sind
 - Grössere Verwaltung mit Tendenz zu weniger Pragmatismus
 - Abgänge guter Mitarbeitenden vor, während oder nach der Fusion
 - Mehraufwand für die Bewirtschaftung dezentraler Liegenschaften
-

Gemeindeentwicklung

- Vorgaben aus dem Fusionsprojekt werden nicht umgesetzt
 - Kantonsbeiträge könnten sich als nicht ausreichend erweisen
 - Wachstum von Bevölkerung und Arbeitsplätzen bleibt aus
-

c Weiteres Vorgehen

Wird der Zusammenschlussvertrag in der vorliegenden Form von der Stimmbevölkerung aller sechs Vertragsgemeinden sowie die Vorlage zum Zusammenschluss der Schulen angenommen, wird die Übergangsbehörde beauftragt, die weiteren Schritte im Hinblick auf den geplanten operativen Start der neuen Gemeinde per 1. Januar 2023 zu veranlassen. Für die Umsetzung der Fusion wird die Übergangsbehörde mit den notwendigen Kompetenzen einer Gemeindeexekutive ausgestattet (vgl. Art. 5 im Zusammenschlussvertrag).

Die Amtsdauer der aktuellen Behörden wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Konkret sieht der Projektplan für die Umsetzung der Fusion folgende Arbeitsschritte vor:

Arbeitsschritt	Termin
Urnenabstimmung neue Gemeindeordnung	28. November 2021
Evtl. 2. Urnenabstimmung neue Gemeindeordnung	15. Mai 2022
Behördenwahlen (Gemeindevorstand und Mitglieder RPK) sowie Friedensrichterwahl für die neue Gemeinde (1. Wahlgang)	25. September 2022
Evtl. 2. Wahlgang Behördenwahlen (Gemeindevorstand und Mitglieder RPK) sowie Friedensrichterwahl für die neue Gemeinde	offen
Gemeindeversammlung (Verabschiedung notwendiger neuer Verordnungen und Beschluss des ersten Budgets) – Personalverordnung – Entschädigungsverordnung – Allgemeine Gebührenverordnung – Wasser-, Abwasser- und Abfallverordnung	28. November 2022
Operativer Start der neuen Gemeinde Andelfingen	1. Januar 2023

d Was passiert, wenn der Zusammenschlussvertrag abgelehnt wird?

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch eine oder mehrere Gemeinden findet kein Zusammenschluss statt. Die sechs politischen Gemeinden bleiben eigeständig. Die Amtsdauer der aktuellen Behörden endet ordentlich per Ende Juni 2022.

Falls die Schulfusion angenommen wird, löst sich das Schulwesen von den politischen Gemeinden Henggart und Thalheim an der Thur und geht in die neue Schulgemeinde über (vgl. Art. 13-15 im Zusammenschlussvertrag über die Bildung einer neuen Schulgemeinde).

6 ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG IM DETAIL

«Die Zukunft unserer Gemeinden in die Hand nehmen»



Adlikon



Andelfingen



Henggart



Humlikon



Kleinandelfingen



Thalheim an der
Thur

**Zusammenschlussvertrag der Politischen
Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart,
Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim
an der Thur**

VORBEMERKUNGEN

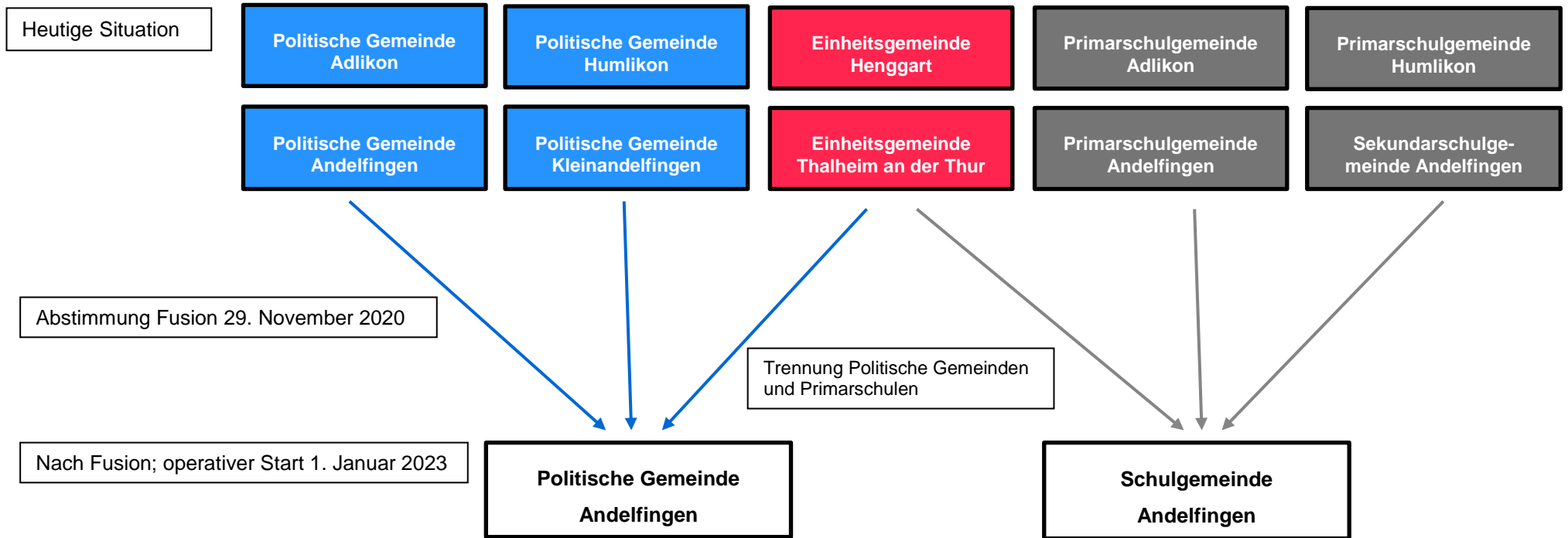
Der Zusammenschluss von Gemeinden erfordert einen Vertrag (§ 152 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG). Der Zusammenschlussvertrag bildet das zentrale rechtliche Element einer Gemeindefusion. Vertragsparteien sind die fusionswilligen Gemeinden. Hauptinhalt ist die *Organisation und die Umsetzung des Fusionsprozesses*. Der Inhalt eines Zusammenschlussvertrages ist in § 152 Abs. 2 GG, das Verfahren in § 153 Abs. 1 GG geregelt. Bei dessen Ausgestaltung haben die Gemeinden einen erheblichen Entscheidungsspielraum.

Der vorliegende Zusammenschlussvertrag orientiert sich am Mustervertrag des Gemeindeamts und regelt die *Kombinationsfusion* der politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur. Bei der geplanten Fusion schliessen sich die genannten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit neuer Rechtsordnung zusammen. Die bisherigen Gemeinden, ihre Organe und ihre Rechtsordnungen gehen unter. Es muss eine neue Gemeindeordnung geschaffen werden. Es sind Neuwahlen erforderlich, damit die neue Gemeinde ihre Tätigkeit mit eigenen Organen aufnehmen kann.

Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte und die Eckwerte des Zeitplans bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeinde festgelegt. Dazu gehören der Erlass der Gemeindeordnung, die Wahl des Gemeindevorstands und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Beschluss über das erste Budget der neuen Gemeinde. Zu diesen Geschäften stellt eine Übergangsbehörde Antrag (§ 152 Abs. 2 lit. d GG). Ebenso wird der Sitz der künftigen Gemeindeverwaltung geregelt. Zum Vertragsinhalt gehört auch die Treuepflicht, welche die beteiligten Gemeinden verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die gegen die Interessen der künftigen Gemeinde verstossen. Der Vertrag regelt weiter den Übergang der Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden auf die neue Gemeinde. Bei Gemeindezusammenschlüssen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Mit dem Vertrag soll Rechts- und Planungssicherheit für die Stimmberechtigten und Behörden geschaffen werden.

Im Fusionsprozess nimmt die Übergangsbehörde eine zentrale Stellung ein. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden und verfügt über hoheitliche Befugnisse. Die Übergangsbehörde kann ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn die Stimmberechtigten dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben. Sie löst die sogenannte Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag koordiniert. In der Praxis ist die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt. Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft (§ 153 Abs. 1 GG).

KOMBINATIONSFUSION



INHALT

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - Art. 1 Zweck
 - Art. 2 Gegenstand
 - Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses
 - Art. 4 Treuepflicht
 - Art. 5 Übergangsbehörde
- 2. Name, Wappen und Bürgerrecht**
 - Art. 6 Gemeindegemeinde
 - Art. 7 Ortsnamen
 - Art. 8 Wappen
 - Art. 9 Bürgerrecht
- 3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss**
 - Art. 10 Wahlleitung
 - Art. 11 Abstimmung Gemeindeordnung
 - Art. 12 Wahlen
 - Art. 13 Beschluss des ersten Budgets
- 4. Organisation der neuen Gemeinde**
 - Art. 14 Stimmberechtigte
 - Art. 15 Behörden
 - Art. 16 Verwaltung
 - Art. 17 Ortskommission
- 5. Rechtsnachfolge**
 - Art. 18 Grundsatz
 - Art. 19 Personal
 - Art. 20 Interkommunale Zusammenarbeit
- 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
 - Art. 21 Besitzstandswahrung Vereine
 - Art. 22 Zustandekommen des Vertrags
 - Art. 23 Erlasse
 - Art. 24 Raumpläne
 - Art. 25 Genehmigung Jahresrechnungen
 - Art. 26 Hängige Geschäfte
 - Art. 27 Kostenverteiler
- 7. Anhang**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Politischen Gemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der neuen Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses.

² Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2023.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
 - b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen durch die Stimmberechtigten,
 - c) die Änderung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten oder privatrechtlichen Aufgabenträgern sowie die Änderung von wesentlichen vertraglichen Zusammenarbeitsverhältnissen,
 - d) Anpassungen des Stellenplans und der Stelleneinstufungen,
 - e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 1'000'000.00,
 - f) der Erwerb, die Veräusserung oder die dingliche Belastung von Liegenschaften des Finanzvermögens,
-

g) *Budgets, Steuerfussanträge und wesentliche Gebührenanpassungen der Jahre bis zum Zusammenschluss.*

³ *Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.*

⁴ *Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassungen der Vertragsgemeinden eingehend zu prüfen und diesen die Resultate ihrer Prüfung mitzuteilen.*

⁵ *Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in den Vernehmlassungen geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden zu begründen.*

⁶ *Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen bei der Beschlussfassung besteht nicht.*

Art. 5 Übergangsbehörde

¹ *Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:*

- a) *die Präsidentin und die Präsidenten der Vertragsgemeinden;*
- b) *die Gemeindeschreiberinnen und die Gemeindeschreiber der Vertragsgemeinden mit beratender Stimme.*

² *Die Übergangsbehörde konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten Andelfingen selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.*

³ *Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung.*

⁴ *Die Übergangsbehörde stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Gemeindeordnung und zum ersten Budget der neuen Gemeinde.*

⁵ *Die Übergangsbehörde kann Gemeindeversammlungen einberufen, die über Erlasse und Kredite beschliessen, die für das Funktionieren der neuen Gemeinde notwendig sind. Sie stellt den Stimmberechtigten Antrag zu den Geschäften.*

⁶ *Die Präsidentin oder der Präsident der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des Gemeindevorstandes.*

⁷ *Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite und im Hinblick auf den Zusammenschluss gebundene Ausgaben zu tätigen.*

⁸ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁹ Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 6 Gemeindegname

Der Gemeindegname der neuen Gemeinde lautet Andelfingen.

Art. 7 Ortsnamen

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

Art. 8 Wappen

Das Wappen der neuen Gemeinde ist im Anhang dargestellt.

Art. 9 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden erhalten das Gemeindegbürgerrecht der neuen Gemeinde Andelfingen.

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung kommt dem Gemeindegvorstand der Gemeinde Andelfingen zu.

Art. 11 Abstimmung Gemeindegordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urne über die Gemeindegordnung. Die Abstimmung ist am 28. November 2021 vorgesehen.

² Wird die Gemeindegordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innert 6 Monaten eine überarbeitete Fassung der Gemeindegordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Findet auch die überarbeitete Gemeindegordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 12 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne den Gemeindevorstand, die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und den Friedensrichter der neuen Gemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 25. September 2022 vorgesehen.

⁴ Der Amtsantritt der Behörden erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.

⁵ Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022.

Art. 13 Beschluss des ersten Budgets

¹ Das Budget für das erste Jahr der neuen Gemeinde wird durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über dieses Budget erfolgt an einer Gemeindeversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt.

³ Die Gemeindeversammlung ist am 28. November 2022 vorgesehen. Sie wird von der Übergangsbehörde einberufen und von deren Präsidentin oder Präsidenten geleitet.

⁴ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je ein Mitglied aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4. Organisation der neuen Gemeinde

Art. 14 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 15 Behörden

¹ Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus 7 Mitgliedern. Dem Gemeindevorstand soll nach Möglichkeit mindestens je ein Mitglied mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur angehören. Diese Regelung gilt während einer Legislaturperiode.

² Der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde besteht aus 5 Mit-

gliedern.

³ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 16 Verwaltung

Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in Henggart.

Art. 17 Ortskommission

In der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde ist eine Ortskommission als dem Gemeindevorstand unterstellte Kommission vorzusehen. Diese unterstützt die Organisation und Durchführung örtlicher Traditionen und Anlässe. Es soll sichergestellt werden, dass die lokalen Vereine und Gruppierungen auch in Zukunft eine für ihren Ortsteil zuständige Ansprechperson haben.

5. Rechtsnachfolge

Art. 18 Grundsatz

¹ Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die neue Gemeinde über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten allein für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 19 Personal

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen und die geleisteten Dienstjahre angerechnet. Die Anstellungen und Besoldungen werden bis 31. Dezember 2024 garantiert.

² Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

³ Die neue Gemeinde übernimmt die Pensionskassenlösung der BVK Kanton Zürich.

Art. 20 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

a) Zweckverbänden,

b) gemeinsamen Anstalten,

- c) *juristischen Personen des Privatrechts,*
- d) *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.*

² *Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.*

³ *Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.*

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Besitzstandswahrung Vereine

¹ *Die bestehenden Mietverhältnisse und wiederkehrenden Beiträge an die lokalen Vereine der beteiligten Verbandsgemeinden werden bis am 31. Dezember 2026 garantiert. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.*

² *Ein Verzeichnis findet sich im Anhang.*

Art. 22 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 23 Erlasse

¹ *Vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde werden insbesondere die folgenden kommunalen Erlasse erarbeitet und soweit erforderlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet:*

- *Personalverordnung;*
- *Entschädigungsverordnung;*
- *allgemeine Gebührenverordnung;*
- *Wasser-, Abwasser- und Abfallverordnung.*

² *Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Gemeinde ersetzt werden.*

Art. 24 Raumpläne

¹ Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2030 zum Beschluss zu unterbreiten.

² Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.

Art. 25 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

Art. 26 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der neuen Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Vertragsgemeinden übergeben wird.

Art. 27 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner übernommen.

7. Anhang

- Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde
 - Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden
 - Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit
 - Verzeichnis Vereinsbeiträge (inkl. Infrastruktur/Mietverhältnisse)
 - Darstellung des neuen Wappens
 - Bilanzen der Vertragsgemeinden
 - Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)
-

Politische Gemeinde Adlikon

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Präsident:

.....

Die Schreiberin:

.....

Politische Gemeinde Andelfingen

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Präsident:

.....

Der Schreiber:

.....

Politische Gemeinde Henggart

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Präsident:

.....

Die Schreiberin:

.....

Politische Gemeinde Humlikon

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Präsident:

.....

Die Schreiberin:

.....

Vom Regierungsrat genehmigt am

..... mit RRB Nr.

Politische Gemeinde Kleinandelfingen

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Präsident:

.....

Der Schreiber:

.....

Politische Gemeinde Thalheim an der Thur

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 29. November 2020

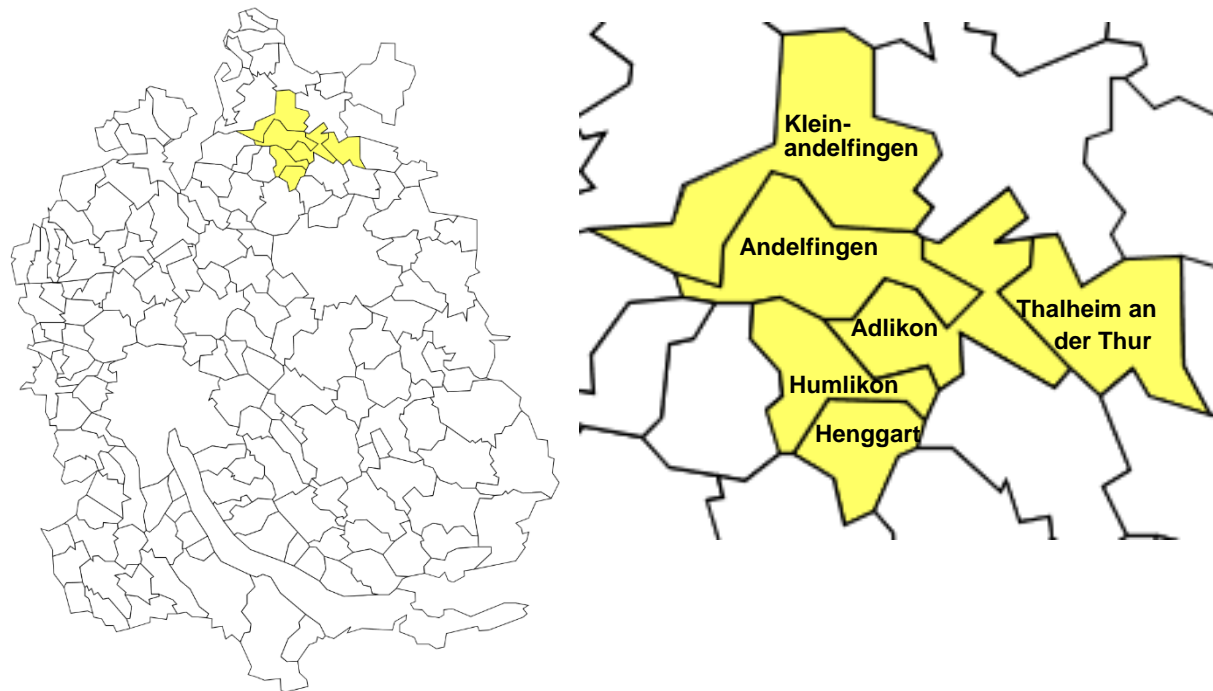
Die Präsidentin:

.....

Der Schreiber:

.....

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde



Anhang 2: Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden

Gemeinde Adlikon

Abfallverordnung vom 8. Dezember 1995

Ausführungsbestimmungen zur Unterhaltsordnung vom 20. Dezember 2010

Bau- und Zonenordnung vom 19. Juni 2018

Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 1. Januar 2015

Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 26. November 2013

Gebührenverordnung für die Abwasserbeseitigung vom 4. Juni 1997

Gemeindeordnung vom 24. September 2006

Polizeiverordnung vom 21. November 2017

Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen vom 11. Januar 1989

Verordnung über die Abwasseranlagen vom 4. Juni 1997

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 25. November 2014

Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Juni 1996

Gemeinde Andelfingen (1/2)

Abfallverordnung vom 29. November 2017

Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen vom 2. Oktober 2018

Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 9. Dezember 2014

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung vom 25. März 2014

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 25. März 2014

Bau- und Zonenverordnung vom 10. April 2013

Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 3. Dezember 2014

Benützungsgreglement Löwensaal Andelfingen vom 5. Januar 2010

Benützungsverordnung Fuchsenhölzli vom 1. Dezember 2018

Benützungsverordnung Pflanzenschulhütte vom 1. Dezember 2018

Betriebsreglement über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017

Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2017

Gebührentarif und Verrechnungssätze vom 23. April 2019

Gebührenverordnung vom 29. November 2017

Gemeindeordnung vom 24. September 2017

Gemeinde Andelfingen (2/2)

Polizeiverordnung vom 5. Dezember 2012

Püntenordnung vom 1. Januar 2013

Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017

Reglement für den Jahrmarkt vom 23. April 2019

Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 24. März 2015

Reglement über die Wasserversorgung vom 4. Dezember 2013

Schwimmbadreglement vom 18. April 2017

Tarifordnung über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017

Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Dezember 2013

Werkvorschriften CH 2018; Spezielle Bestimmungen des EW Andelfingen vom 1. Januar 2019

Gemeinde Henggart (1/2)

Abfallverordnung vom 22. Januar 2014

Abwasserverordnung vom 26. Januar 1977

Allgemeine baupolizeiliche Bedingungen vom 19. Juli 1995

Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung vom 22. Januar 2014

Bau- und Zonenverordnung vom 18. Mai 1994

Behördenentschädigungsverordnung vom 27. November 2013

Benützungsreglement «Guggenhürli» vom 18. Oktober 2016

Benützungsreglement der «Wylandhalle» Henggart vom 22. Juni 1999

Elternbeitragsreglement zur KITA-Verordnung vom 22. Januar 2014

Friedehof- und Bestattungsverordnung vom 23. Oktober 2003

Gebührenordnung «Wylandhalle» Henggart vom 10. Dezember 2012

Gebührenverordnung zur Abfallverordnung vom 22. Januar 2014

Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006

Geschäftsordnung vom 20. Februar 2006

KITA-Verordnung vom 22. Januar 2014

Polizeiverordnung vom 2. Mai 2012

Reglement der Jugend- und Kulturkommission vom 27. Juni 2017

Reglement für die Gemeinde- und Schulbibliothek vom 27. November 2018

Gemeinde Henggart (2/2)

Schutzverordnung für das kommunale Naturschutzgebiet Chüngen vom 17. April 2018
Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 4. Dezember 1995
Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 2. Mai 2012
Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 3. November 1997
Wasserreglement vom 23. November 1973

Gemeinde Humlikon

Abfallverordnung vom 24. November 1995
Ausführungsbestimmungen SEVO vom 24. November 2017
Ausführungsbestimmungen WAVO vom 11. September 2017
Bau- und Zonenordnung vom 28. November 2008
Besoldungsverordnung vom 25. Mai 2018
Fernwärmereglement vom 22. Februar 2016
Gebühren-Tarif vom 25. September 2017
Gebührentarif Wasser und Abwasser vom 11. September 2017
Gebührenverordnung vom 24. November 2017
Gemeindeordnung vom 28. September 2008
Geschäftsreglement Gemeinderat Humlikon vom 1. Juli 2018
Polizeiverordnung vom 25. März 2002
Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 24. November 2017
Verordnung über die Wasserversorgung vom 24. November 2017
Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 28. November 2014

Gemeinde Kleinandelfingen (1/2)

Abfallverordnung vom 7. Februar 1996
Bau- und Zonenordnung vom 13. Februar 2019
Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 10. Dezember 2014
Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 7. Februar 1996
Gebührentarif zur Gebührenverordnung vom 14. Dezember 2017
Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 14. September 2005

Gemeinde Kleinandelfingen (2/2)

Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen vom 7. Dezember 2005

Gebührenverordnung vom 29. November 2017

Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2005

Personalverordnung vom 29. November 2006

Polizeiverordnung vom 16. Februar 2005

Verordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 3. Dezember 2014

Verordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 14. September 2005

Verordnung für Wasserversorgungsanlagen vom 14. September 2005

Verordnung über die Entschädigung von Behörden, Kommissionen und Funktionären vom 29. November 2017

Gemeinde Thalheim an der Thur

Abfallverordnung vom 7. Juni 2007

Aulareglement vom 29. April 2010

Bau- und Zonenordnung vom 5. November 2015

Entschädigungsverordnung für Behörden vom 9. Dezember 2010

Friedhofverordnung vom 7. Juni 2007

Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 19. Februar 2019

Gebührenverordnung vom 12. März 2018

Gemeindeordnung vom 27. September 2009

Kita-Verordnung vom 5. Juni 2014

Organisationsreglement des Gemeinderates vom 18. Februar 2014

Personalverordnung vom 9. Dezember 2010

Polizeiverordnung vom 20. Februar 1996

Siedlungsentwässerungsverordnung vom 6. Juni 2013

Tarifordnung zum Wasserreglement vom 25. Juni 2004

Turnhallenreglement vom 29. April 2010

Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen vom 23. Juni 1976

Wasserversorgungsreglement vom 25. Juni 2004

Anhang 3: Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit

Für die Richtigkeit: Teilprojekt Organisation Politische Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur (9. Mai 2020)

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Fusionsgemeinden	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion
Abfall	Kehrorganisation Wyland (KEWY)	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Flaach, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Abwasser	ARA Gütighausen	Anschlussvertrag	Adlikon, Thalheim a.d.Th.	Dägerlen	Vertrag anpassen
Abwasser	ARA Weinland	Zweckverband	Kleinandelfingen	Benken, Marthalen, Trüllikon	Vertrag anpassen
Abwasser	Kläranlageverband Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Alters- und Pflegeheim	Alters- und Pflegeheim Rosengarten	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen		neue Organisationsform
Alters- und Pflegeheim	Alters- und Pflegezentrum Stammertal	Zweckverband	Thalheim a.d.Th.	Stammheim	Vertrag anpassen
Alters- und Pflegeheim	Alterswohnheim Flaachtal	Zweckverband	Henggart	Berg a.l., Buch a.l., Dorf, Flaach, Volken	Die Überführung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ist pendent.
Asyl	Asylkoordination Bezirk Andelfingen	Kanton; Bezirkslösung	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen, Dägerlen	Vertrag anpassen

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Fusionsgemeinden	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion
Betreibung	Betreibungsamtskreis Andelfingen	Kanton; Bezirkslösung	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Dreifach-Turnhalle Andelfingen	Einfache Gesellschaft Gemeinde Andelfingen, Gemeinde Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen	Gesellschaftsvertrag	Andelfingen, Kleinandelfingen	Sekundarschule Andelfingen	Vertrag anpassen
Feuerwehr	Feuerwehr Andelfingen und Umgebung	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Forst	Forstbetrieb Kleinandelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Kleinandelfingen		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Forst	Forstrevier Weinland-Süd	Vereinbarung mit Neftenbach	Henggart, Humlikon	Neftenbach, Pfungen	Vertrag anpassen
Forst	Forstrevier Kleinandelfingen plus (Beförsterung)	Vereinbarung zur Beförsterung mit Kleinandelfingen	Adlikon, Andelfingen, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Friedhof	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Fürsorge	Gemeinde Seuzach	Dienstleistungsvertrag	Thalheim a.d.Th.	Seuzach und weitere Gemeinden	Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Fürsorge	Fürsorgeverband Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen		Auflösung & Integration in neue Gemeinde

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Fusionsgemeinden	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion
Jugendtreff	Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen	Vertrag Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Sekundarschule Andelfingen	Auflösung & Integration in neue Gemeinde
KESB	KESB Winterthur-Andelfingen	Anschlussvertrag KESB Winterthur - Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Kommunaldienste	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Humlikon		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Kultur	Kulturkommission Andelfingen	Vereinbarung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Lebensmittelkontrolle	Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur	Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur Kantonales Labor Lebensmittelinspektorat des Kantons Zürich	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.		Vertrag anpassen
Mandatsführung KESR, Suchtberatung, Suchtprävention, Jugendarbeit, Persönliche Hilfe, Ferienprogramm	Gesellschaft der Gemeinden	Gesellschaftsvertrag zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen sowie Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Fusionsgemeinden	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion
		und dem AJB			
Regionalplanung	Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufenuhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Schiessanlage	Ossingen	Anschlussvertrag	Thalheim a.d.Th.	Ossingen	Vertrag anpassen
Schiessanlage	Schiessanlage Riet Kleinandelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Kleinandelfingen		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Schiessanlage	Humlikon/Adlikon	Vertrag mit dem Schiessverein	Adlikon, Humlikon		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Schiessanlage	Egg		Henggart		Integration in neue Gemeinde
Schiessanlage	Oerlingen		Kleinandelfingen		Integration in neue Gemeinde
Schwimmbad	Schwimmbad Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Kleinandelfingen		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Schwimmbad	Oerlingen		Kleinandelfingen		Integration in neue Gemeinde
Spitex	Spitex Wyland AG	Gemeinnützige Aktiengesellschaft	Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Oberstammheim, Ossingen, Unterstammheim, Waltalingen	Vertrag anpassen

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Fusionsgemeinden	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion
Spitex	Spitex Flaachtal	Verein	Henggart	Berg a.l., Buch a.l., Dorf, Flaach, Volken	Diskussion, eventuell austreten
Steueramt	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Humlikon		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Steuern	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Humlikon		Auflösung & Integration in neue Gemeinde
Tiefenlager	Regionalkonferenz Zürich Nordost	Verein	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Verkehr: Koordination öffentlicher Verkehr, Fahrplanverfahren SBB, ZVV und Postauto	Regionale Verkehrskonferenz RVK		Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	
Wasser	Gruppenwasserversorgung Kohlfirst	Zweckverband	Kleinandelfingen	Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Trüllikon	Vertrag anpassen
Wasser	Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi	Zweckverband	Adlikon, Thalheim a.d.Th.	Altikon, Ossingen, Rickenbach, Truttikon	Vertrag anpassen
Wasser	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen	Dorf, Volken	Vertrag anpassen

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Fusionsgemeinden	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion
Zivilschutzorganisation und Unterhalt der Anlagen	Sicherheitszweckverband Weinland	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, , Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Stammheim	Vertrag anpassen
Zivilstandsamt	Zivilstandsamt Bezirk Andelfingen	Anschlussvertrag	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Zusatzleistungen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)	Anschlussvereinbarung mit Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)	Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.		neuer Vertrag

Anhang 4: Verzeichnis Vereinsbeiträge (inkl. Infrastruktur/Mietverhältnisse)

Gemeinde Adlikon

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Dorfverein Impuls	Fr. 1'100.00 Beitrag	
DTV Andelfingen	ca. Fr. 50.-- Startgeld Müliberglauf	
Knabenverein Adlikon	Fr. 700.00 Beitrag	
Natur- und Vogelschutzverein	Fr. 100 im Jahr	
Reitverein Andelfingen	Fr. 200 Beitrag Springkonkurrenz	
Schützenverein	Fr. 700.00 Beitrag	Schützenhaus Humlikon Adlikon
Verschiedene	Fr. 500 für diverse Sportanlässe	

Gemeinde Andelfingen

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Andelfinger Naturschutzverein	CHF 200.- aus Unterstützungsfonds	
Andölfia Wyland-Gugge	Wird jeweils in der jährlichen Bewilligung festgelegt	Fuchsenhölzli (Sommer), AZA Andelfingen
Armbrustschützenverein Andelfingen		Armbrustschützenhaus in Kleinandelfingen
Auto- und Motoclub Andelfingen und Umgebung (AMCA)	Organisator Motocross im Zürcher Weinland in Dätwil	
BIFAKO	BlitzIdeen und FAsnachtKONstruktionen	
Cevi Andelfingen	Auszahlungen für Papier und Kartonsammlungen gem. Reglement und gesammelter Menge.	
DTV Andelfingen	CHF 1'000.- gemäss GRB vom 17.07.2007	3-fach Turnhalle
Familienclub Andelfingen		öffentliche Spielplätze
FERA	Fasnachts Euphoriker Region Andelfingen	
Fischerverein Andelfingen	CHF 750.- Beitrag Thurputzete 2018	Löwensaal
Frauenchor Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission CHF 1'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Singsaal Primarschulhaus Andelfingen
Frauenturnverein Andelfingen		3-fach Turnhalle
Gesundheitsturnen		Sekundarschulturnhalle Andelfingen

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
HC Andelfingen	CHF 1'000.- gemäss GRB vom 17.07.2007	3-fach Turnhalle
Jugend- und Kinderchor Wylandmeisli	Finanzierung aus Kulturkommission CHF 1'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Altes Gemeindehaus, Kleinandelfingen
Karate Club Wyland		Turnhalle Schulhaus Kleinandelfingen
Konzertverein Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission CHF 5'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Schloss Andelfingen
LA Wyland	Leichtathletik für Kinder und Jugendliche von 9 bis 15 Jahre	3-fach Turnhalle und Aussenanlagen Schulen
Männerchor Frohsinn Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission CHF 1'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Primarschulhaus Andelfingen
Männerriege Andelfingen		3-fach Turnhallen und Turnhallen Schulen
Müliberglauf (DTV)	Übernahme Startgeld für alle Einwohner von Andelfingen (ca. Fr. 250.-)	
Musikgesellschaft Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission CHF 6'000.- + CHF 5'400.- für Jugendförderung. Gesamtbeträge aller Gemeinden. Auszahlungen für Papier und Kartonsammlungen gem. Reglement und gesammelter Menge	Probelokal Primarschulhaus Andelfingen
Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Andelfingen	CHF 200.- aus Unterstützungsfonds	
Pfadi Andelfingen	Auszahlungen für Papier und Kartonsammlungen gem. Reglement und gesammelter Menge	
Pistolen-Schützen Andelfingen		Schützenhaus Kleinandelfingen
Reitverein Andelfingen		Reitplatz
Samariterverein	CHF 750.- gemäss GRB vom 17.07.2007	Feuerwehrlokal Andelfingen
SLRG Sektion Seuzach-Weinland		Freibad Andelfingen
Tambourenverein Weinland Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission CHF 2'700.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Löwensaal
Turnen für Jedermann		Primarturnhalle Andelfingen
Turnveteranen Andelfingen		Löwensaal
TV Andelfingen	CHF 1'000.- gemäss GRB vom 17.07.2007	3-fach Turnhalle
UHC Wild Pigs Wyland Andelfingen		3-fach Turnhalle

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
UHC Wyland		3-fach Turnhalle
VBC Olé	Volleyballclub	
Verein Spielgruppe Windrädli und Waldspielgruppe		Spielgruppenraum und öffentliche Spielplätze
Verkehrsverein Andelfingen (VVA)	Defizitbeitrag. Finanzierung aus Kulturkommission CHF 2'500.- Gesamtbeitrag aller Gemeinden	
Wylandlauf (Sportclub Alten)	Übernahme Startgeld für alle Einwohner von Andelfingen (ca. Fr. 700.-)	

Gemeinde Henggart

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
aktiv+fit - Gymnastik für Frauen		Sporthalle / kostenlos
Altersturnen		Sporthalle / kostenlos
Cevi Hettlingen-Henggart	2019 Beitrag von Fr. 420.-- gemäss GRB vom 24.10.2011 (Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7. bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00)	
Chinderfasnacht Henggart	Fr. 500.-- gemäss jährlichem GRB	Wylandhalle / kostenlos
Damenturnverein	2019 Beitrag von Fr. 1'320.-- für Jugendförderung gemäss GRB vom 24.10.2011 (Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7. bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00) Teilnahme an Eidg. Fest Fr. 50 pro Teilnehmende	Sporthalle & Wylandhalle / kostenlos
Eltern-Kinder-Treffen		Gemeindesaal / kostenlos
Floorball Wyland	2019: Fr.820.— Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7. bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00)	
Frauenturnverein	Teilnahme an Eidg. Fest Fr. 50 pro Teilnehmende	Sporthalle / kostenlos
Fussballclub Ellikon-Marthalen	(Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7. bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00)	
Gemeinnützige Gesellschaft Andelfingen	Fr. 50.—	

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Henggarter Kickers	2019 Beitrag von Fr. 660.-- für Jugendförderung gemäss GRB vom 24.10.2011 (Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7. bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00)	Wylandhalle und Sportplätze / kostenlos
IG-Volleyball Henggart		Sporthalle / kostenlos
Jodlerklub Tannhütte	Teilnahme an Eidg. Fest Fr. 50 pro Teilnehmende	Gemeindesaal / kostenlos
Jugendriege	Sockelbeitrag Jugi von Fr. 1'000.-- gemäss GRB vom 24.10.2011	Sporthalle & Wylandhalle / kostenlos
Kinderturnen Kitu		Sporthalle & Wylandhalle / kostenlos
Kirchenchor	Beitrag von Fr. 500.--, GRB vom 06.10.2008	Gemeindesaal / kostenlos
Kunstturnen	Sockelbeitrag KUTU von Fr. 1'000.-- gemäss GRB vom 24.10.2011	Sporthalle / kostenlos
Mädchenriege	Sockelbeitrag MdR von Fr. 1'000.-- gemäss GRB vom 24.10.2011	Sporthalle & Wylandhalle / kostenlos
Männerriege		Wylandhalle / kostenlos
Muki-Turnen		Sporthalle & Wylandhalle / kostenlos
Musikverein Brass Band	Beitrag von Fr. 9'000.-- für Dirigent, GRB vom 06.10.2008 + Fr. 140.-- für Jugendförderung gemäss GRB vom 24.10.2011 (Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7. bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00)	Kellerraum UG Gemeindehaus / kostenlos
Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Andelfingen	Beitrag von Fr. 200.--	
Samariterverein Andelfingen	Beitrag von Fr. 300.--	
Schützenverein Henggart		Schiessanlage / kostenlos
Seniorenausflug	Fr. 5'600	
Seniorenachmittag	Fr. 6'910	
Spielgruppe		Kellerraum UG Gemeindehaus / kostenlos
Sport+Spiel Club Henggart		Sporthalle & Wylandhalle
Turnverein	Beitrag von Fr. 540.-- für Jugendförderung gemäss GRB vom 24.10.2011 (Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7.	Wylandhalle / kostenlos

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
	bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00) Teilnahme an Eidg. Fest Fr. 50 pro Teilnehmende	
UHC Wyland	Beitrag von Fr. 820.-- für Jugendförderung gemäss GRB vom 24.10.2011 (Jährlicher Jugendförderungsbeitrag ab dem 7. bis 18. Altersjahr / Fr. 20.00)	Sporthalle & Wylandhalle / kostenlos
Verein Badi Rheinau	Beitrag von Fr. 13'400.-- für die Jahre 2019 bis 2022 gemäss GRB vom 04.09.2018	
Vereinigung Weinländer Viehzuchtorganisation	Beitrag von Fr. 200.--	
Zürcher Wanderwege ZAW	Beitrag von Fr. 100.--	

Gemeinde Humlikon

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Frauenturnverein	unentgeltliche Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten / Jährlicher Gemeindebeitrag CHF 400	Turnhalle Primarschule Humlikon
Männerturnverein	unentgeltliche Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten / Jährlicher Gemeindebeitrag CHF 400	Turnhalle Primarschule Humlikon, Dindlikerhütte, Gemeindesaal
Schützenverein Humlikon-Adlikon	unentgeltliche Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten / Jährlicher Gemeindebeitrag CHF 400 Gebäudeunterhalt Schützenhaus	Schützenhaus Humlikon, Dindlikerhütte, Gemeindesaal Humlikon
Einhorn-Träff	unentgeltliche Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten / Jährlicher Gemeindebeitrag CHF 400	Gemeindesaal Humlikon, Restaurant Einhorn (Gemeindeliegenschaft verpachtet)

Gemeinde Kleinandelfingen

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Altersturnen	Fr. 500 Legat	Turnhalle
Andelfinger Naturschutzverein	Fr. 200.- / Jahr	
Aquarina Rheinau	Fr. 10'000.- / Jahr	
Cevi Andelfingen	Auszahlungen für Papier und Kartonsammlungen	Via Gde. Andelfingen
Familienclub Andelfingen	Fr. 200.- / Jahr	
Fasnacht Andelfingen	Fr. 1'500 /Jahr	
Feldschützengesellschaft Oerlingen	Fr. 500.- / Jahr	
Fischerverein Andelfingen	Fr. 750.- / Jahr (Beitrag Thurputzete)	
Frauenchor Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission Fr. 1'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	
Frauenverein Oerlingen		Saal, Zentrum Oerlingen, gratis
Frühlingsmarkt Kleinandelfingen	Sponsoring Infrastruktur Fr. 1'500.- und Apéro Fr. 300.- alle zwei Jahre	Unterstützung durch Mitarbeiter Forst/Werk
Fussballclub Ellikon-Marthalen	Jugendförderung Fr. 900.- /Jahr	
Geräteturnen Flaachtal	Jugendförderung Fr. 300.- / Jahr	
Handballclub Andelfingen	Jugendförderung Fr. 600.- / Jahr	Sporthalle
Jugend- und Kinderchor Wylandmeisli	Finanzierung aus Kulturkommission Fr. 1'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Altes Gemeindehaus, Kleinandelfingen
Knabenverein	Fr. 600.- / Jahr	Miete Grillenkeller
Konzertverein Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission Fr. 5'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Altes Gemeindehaus, Kleinandelfingen
Mädchenriege DTV Andelfingen	Jugendförderung Fr. 1200.- / Jahr	Turnhalle
Männerchor Frohsinn Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission Fr. 1'000.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	Primarschulhaus Andelfingen
MSV Kleinandelfingen		Nutzung Schiessanlage Riet in Kleinandelfingen
Müliberglauf, DTV Andelfingen	Startgeld für Einwohner Fr. 220.- (2018)	
Musikgesellschaft Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission Fr. 6'000.- + Fr 5'400.- für Jugendförderung. Gesamtbeträge aller Gemeinden.	
Musikgesellschaft Andelfingen	Auszahlungen für Papier und Kartonsammlungen	Via Gde. Andelfingen

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Musikgesellschaft Andelfingen	Fr. 1'200.- / Jahr	Garagennutzung im Koradihaus gratis
Musikschule Andelfingen		Räume, altes Gemeindehaus, gratis
Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Andelfingen	Fr. 200.- / Jahr	
Pfadi Andelfingen	Jugendförderung Fr. 1200.- / Jahr	
Pfadi Andelfingen	Auszahlungen für Papier und Kartonsammlungen	Via Gde. Andelfingen
Pistolenschützenverein Alten – Marthalen		Bevölkerung von Alten hat Anrecht auf Nutzung des ehem. 300 m Schützenhauses in Alten
Reitverein Andelfingen	Fr. 600.- Sponsoring Springkonkurrenz 2018	
Samariterverein	Fr. 750.- / Jahr	
Seniorentreff	Fr. 6'000.- / Jahr	Saal, altes Gemeindehaus, gratis
Sportclub Alten		Hallenbenutzung
Tambourenverein Weinland Andelfingen	Finanzierung aus Kulturkommission Fr. 2'700.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	
Tambourenverein Weinland Andelfingen		Saal, altes Gemeindehaus, gratis
Tennisclub Ossingen	Jugendförderung Fr. 300.- / Jahr	
Trachtenchor		Räume, altes Gemeindehaus, gratis
TV Jugendriege Andelfingen	Jugendförderung Fr. 900.- / Jahr	Turnhalle
Veloclub Oerlingen / Ladenverein Oerlingen	Fr. 1'000.- / Jahr	Nutzung ehem. Feuerwehrlokal als Lagerraum
Verkehrsverein Andelfingen (VVA)	Defizitbeitrag. Finanzierung aus Kulturkommission Fr. 2'500.- Gesamtbetrag aller Gemeinden	
Wylandlauf	Startgeld Fr. 20.- für Jugendliche unter 16 Jahre (Fr. 200.- / 2018)	

Gemeinde Thalheim an der Thur

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Altersturnen		Aula oder Turnhalle: Regelmässige Raumnutzung gratis
Gemischter Chor	CHF 170.- jährlicher Beitrag	Aula und Spielgruppenraum: Regelmässige Raumnutzung gratis, Nutzung für Events auf jeweilige Gesuche hin gratis
Jäger*		Altes Schützenhaus: 2x jährliche gratis Benützung
Landfrauen Thalheim Gütighausen	CHF 170.- jährlicher Beitrag, befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes ist ohne Gebühr, Festwirtschaft an Bundesfeier	Aula, Küche, Turnhalle, Aussenbereich: Nutzung für Events auf jeweilige Gesuche hin gratis
Männerriege Thalheim	CHF 170.- jährlicher Beitrag	Turnhalle, Aussenbereich: Regelmässige Raumnutzung gratis
Musikschule Andelfingen		Schulräume oder Aula: Regelmässige Raumnutzung gratis
Pro Senectute	CHF 1200.- Altersferien Beitrag (Die Pro Senectute wird gebeten jeweils nach den Ferien Rechnung zu stellen)	Aula, Küche: Nutzung für Events auf jeweilige Gesuche hin gratis
Räbeliechtliumzug		Benützung Luftschutzkeller
Reformierte Kirche		Altes Archiv: Regelmässige Raumnutzung für Religionsunterricht gratis, für Events auf Gesuch hin
Samariterverein Andelfingen und Umgebung	CHF 170.- jährlicher Beitrag	Aula, Küche: Raumnutzung für Blutspende-Aktionen gratis
Schützenverein	CHF 170.- jährlicher Beitrag + CHF 50.- pro minderjähriges Mitglied	
Senioren Ü60		Turnhalle und Aussenbereich: Regelmässige Raumnutzung gratis
Spielgruppe Thurschnäggli	CHF 300.- jährlicher Beitrag	Spielgruppenraum und Wald-KG-Platz: Regelmässige Raumnutzung gratis

***Schützenhaus:** Einheimischen Vereinen steht pro Kalenderjahr eine zweimalige, unentgeltliche Benützung des Schützenhauses zu.

Verein	Gemeindebeitrag	Infrastruktur/Mietverhältnis
Thalheimer Dorfmarkt	CHF 1'000.- im Jahr 2017 und 2018 (wird aber jedes Jahr neu beschlossen), befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes ist ohne Gebühr, Arbeitsstunden Gemeindearbeiter plus Traktor und Anhänger kostenlos	Parkplatz, Notwohnung, WC, kostenlos Aula, Küche: Raumnutzung für Helferessen auf jeweiliges Gesuch hin gratis
Thalheimer Dorfverein	CHF 170.- jährlicher Beitrag, befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes wird jährlich für CHF 100.- bewilligt, Samichlaus CHF 200.-, Führung Festwirtschaft B-H Markt	Aula, Küche, Turnhalle, Aussenbereich: Nutzung für Events auf jeweilige Gesuche hin gratis
Trachtengruppe Thalheim Gütighausen		Aula, Küche, Turnhalle, Aussenbereich: Nutzung für Events auf jeweilige Gesuche hin gratis
Turnveteranen	Erhalten jährlichen «Bänklbeitrag» (CHF 100.- pro Bänkli, also insgesamt CHF 1200.- und das benötigte Material zum Unterhalt.)	
TV Thalheim	CHF 170.- jährlicher Beitrag + CHF 50.- pro minderjähriges Mitglied, Altpapiersammlungen werden mit einem garantierten Preis von 10 Rappen pro Kilo unterstützt	Turnhalle, Aussenbereich (Aula): Regelmässige Raumnutzung gratis, Mietbetrag für Silvester-Event, Abendunterhaltung wird erhoben
Volley Ball Team Bonsai		Turnhalle, Aussenbereich: Regelmässige Raumnutzung gratis

Zeltvermietung: Gebührenfreie Veranstalter sind die Gemeinde, Schule, Ortsverein (1x jährlich), kirchliche Anlässe (1x jährlich).

Regionale/kantonale/nationale Veranstaltungen in der Gde. durchgeführt durch Ortsverein: Zahlung Apéro oder 1. Kaffeerrunde.

Anhang 5: Darstellung des neuen Wappens



Beschreibung Wappen:

- Als neues Gemeindewappen wird ein solches mit blauen Trauben auf gelbem Grund über der stilisierten Thur vorgeschlagen.
- Sechs Sterne flankieren die Traube. Sie stehen für die bisherigen Gemeinden.

Anhang 6: Bilanzen der Vertragsgemeinden

Die Bilanzzusammenzüge der sechs Vertragsgemeinden können auf der Website des Fusionsprojekts www.fusion-ra.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.

Anhang 7: Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)

Die Beteiligungsspiegel der sechs Vertragsgemeinden können auf der Website des Fusionsprojekts www.fusion-ra.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.